

INSTITUTUM BALTICUM
HAUS DER BEGEGNUNG E.V.

*Chronik der
Litauischen Katholischen Kirche*

Nr. 29



Mag.

ACTA BALTICA



Zsu 48 873

CHRONIK DER LITAUISCHEN KATHOLISCHEN KIRCHE

Nr. 29

In dieser Nummer:

1. Vladas Lapienis im Staatssicherheitsgefängnis
2. Aus dem Tagebuch einer Gerichtsteilnehmerin
3. An die Belgrader Kommission zur Überwachung der Anwendung des Abkommens von Helsinki 1975, *Eingabe*
4. Die Schule ist von der Kirche getrennt
5. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kulthandlungen
6. *Eingabe* des Priesters St. Valiukėnas an Brežnev
7. Mitteilung an Bischof L. Povilionis, Koadjutor des Apostolischen Administrators des Erzbistums Kaunas und Bistums Vilkaviškis
8. Nachrichten aus den Bistümern
9. Neue Untergrunds-Veröffentlichungen

26. August 1977

VLADAS LAPIENIS IM STAATSSICHERHEITSGEFÄNGNIS

Über das Leben in der Isolation des Staatssicherheitsgefängnisses läßt sich schwer etwas Definitives sagen; die Informationen der Inhaftierten sind spärlich, da die Briefe von der Zensur kontrolliert werden. V. Lapienis beklagt sich in einem Brief: „Der Untersuchungsrichter erklärte mir, ich dürfe monatlich nur einen Brief schreiben; dieser dürfe nur alltägliche Dinge einbehalten. Doch gibt es derer im Gefängnis nur sehr wenige, sie wiederholen sich ständig und sind uninteressant. Manchmal schweift beim Schreiben der eine oder andere Gedanke unbeabsichtigt von den vorgegebenen Richtlinien ab. Und siehe da, nach ein oder zwei Wochen erfährt man, daß die Zensur den Brief zurückbehalten habe und so muß man wieder von neuem beginnen.“

V. Lapienis Briefe sind insofern lesenswert, als sie neben den alltäglichen Begebenheiten auch bemerkenswerte Gedanken, Überlegungen und Ermutigungen enthalten. So schreibt er an seine Frau: „Zu Hause erzählte ich dir oft die interessanten Gedanken oder Passagen aus den Büchern und Zeitungen, die ich gelesen hatte. Nun denn, in alter Gewohnheit... werde ich dies auch in diesem Brief tun.“ Und so finden sich in jedem Brief einige beachtenswerte Gedankengänge, z.B.:

„Es kommt vor, daß sich in bestimmten Augenblicken das Leben eines Menschen derart verändert, daß er in einigen wenigen Tagen, Wochen oder Monaten so viel mehr erfährt und erlebt, wofür er zu anderen Zeiten ein oder mehrere Jahre gebraucht hätte... Das Gebet ist für mich auch hier keine schwere Pflicht oder bloße Gewohnheit, sondern die lebendige Gemeinschaft mit Gott... Wie nie zuvor begreife ich jetzt, wie inhaltsreich das „Pater noster“, wie außergewöhnlich das „Ave Maria“ ist und das „Credo“ ist wahrlich eine Schatztruhe des Glaubens... Gottes Gnade erreicht mich auch hier, sucht mich auf, tröstet und stärkt mich. Gott sieht jede Regung der Seele. Vor seinem allwissenden Auge läßt sich nichts verbergen... Eines Tages steht man, wie der Held im Märchen, vor einem Scheideweg, der einem eine verhängnisvolle Entscheidung abverlangt: wählt man den einen Weg, so wird man seine Seele vernichten; wählt man den anderen Weg, wird man viel Mühsal und Qualen erfahren! Es bleibt nur zu wählen, welchen Weg man beschreiten mag! Zweifellos reiben Zwangsmaßnahmen den Menschen auf, vergrößern seine Sehnsucht nach den Verwandten. Das Heimweh kann sogar einen schwächeren Menschen gesundheitlich völlig ruinieren. Doch auch in der schwierigsten Situation soll man nie vergessen, daß man in der Hand Gottes ist und Rechenschaft abzulegen hat für all seine Worte, Gedanken und Taten...“

Welch' grosses Gottesgeschenk ist die Liebe. Sie mildert die Qualen. Der russische Schriftsteller Dostojewskij sagte einmal: „Mögen sie uns immer verfluchen, wir werden sie dafür lieben und endlich doch umstimmen“.

Ständig bittet der Inhaftierte seine Frau, in ihren Briefen „wenigstens ein kurzes Morgengebet und das ein oder andere kurze Bibelzitat zu bringen. Schreib' keine langen Gebete oder Zitate, denn die Atheisten werden sie mir sowieso nicht geben.. Deine Briefe erwarte ich immer mit Sehnsucht, und so wird es auch bleiben. Jedoch hoffe ich auf Briefe, deren Inhalt sich mit dem Seelenleben befaßt. Die Krümelchen der Glaubenswahrheiten sind wertvoller als Gold.“

Der unerschütterliche Glaube und das Vertrauen in Gottes Vorsehung geben dem Festgenommenen seelische Stärke und lassen ihn trotz seiner angegriffenen Gesundheit nicht verzweifeln. Im Februar schreibt er folgendes: „Noch niemals befand ich mich in einem solchen Zustand. Ich bin so ruhig wie nie zuvor. Ich fühle keinen Haß, nicht einmal Zorn. Ich fürchte mich vor nichts, ausgenommen vor plötzlichem, unerwartetem Lärm...“

Bitte versinke nicht in Hoffnungslosigkeit! Steht denn irgendwo in der Hl. Schrift geschrieben, daß der Lebensweg des Erdenbürgers auf Rosen gebettet sei?“

V. Lapienis hat seine Situation klar erkannt und bittet seine Frau bezüglich der bevorstehenden Gerichtsverhandlung, keinen Rechtsbeistand zu verpflichten. „Du bist katholisch, und auch ich bin gläubig, Rechtsanwalt Kudaba aber ist ein gottloser Atheist. Wie sollte er mich folglich eingedenk seiner antireligiösen Einstellung objektiv verteidigen können? Solche Verteidiger sind auch die Sicherheitsbeamten... Abgesehen davon kann bei einem derartigen Verfahren wie dem meinen und in der jetzigen Situation auch der beste Rechtsanwalt absolut nichts ausrichten. Wie kann man ihn also Verteidiger und Beistand nennen, wenn er im Grunde machtlos ist...“

Ich bitte dich noch einmal herzlichst in meiner Angelegenheit, bis zum Ende des Prozesses, weder einen Rechtsanwalt noch irgendeinen anderen Regierungsbeamten aufzusuchen, denn dies würde ohnehin bereits schwierige Situation nur noch verschlimmern.

Du schreibst ja selbst in Deinem Brief, daß Du bereits viel Heimtücke erfahren hast; ist es denn wert, sich auch weiterhin irreführen zu lassen? Suche unverzüglich den Rechtsanwalt Kudaba auf und erkläre ihm, daß ich

mich aufs schärfste gegen einen Verteidiger verwahre und unternimm betreffs meiner Rechtssache nie etwas unter seiner Anleitung.

Wenn Du mir wirklich helfen willst, dann wende Dich, so oft Du nur kannst, an Jesus im Tabernakel und an die Mutter Maria. Und dort sage alles, alles, dort bitte um Beistand, Rat und Schutz für Dich und mich. Dort wirst Du bestimmt weder Tücke noch Verrat erfahren...

Gräme Dich nicht um mich; ich erinnere mich gut der Worte des hl. Apostels Petrus: „Denn was ist es für ein Ruhm, wenn ihr wegen Verfehlungen gestraft werdet und es erduldet? Wenn ihr aber Gutes tut und geduldig leidet, so ist das Gnade vor Gott. Dazu seid ihr ja berufen..."(L Petrus 2,20—21).

Mit Gott ist es überall gut...

Auch möchte ich allein sein mit meinen Gedanken, in meiner eigenen Welt und diese Welt tiefer ergründen. Oft denke ich an das Leben des seligen Maximilian Kolbe, besonders an sein Lebensende, und meine Qualen erscheinen, gemessen an seinen Leiden, gering. „Ich werde meinen Weg gehen und mit meinen Leiden die Verirrungen der Jugend sühnen und werde mich nicht darum kümmern, was man auch immer über mich sagen oder meinen sollte" (V. Mykolaitis Putinas).

Über die alltäglichen Lebensgegebenheiten in der geschlossenen Gefängnisabteilung erfahren wir aus den Briefen von V. Lapienis nichts Genaues. Wir können nur vage Vermutungen anstellen und zwar aufgrund seiner häufigen Klagen über seinen verschlechterten Gesundheitszustand. In einem Brief vom 12. November 1976 heißt es:

„Die Hosen sind bereits zerrissen und das schlimmste ist, daß sie dauernd rutschen, ich weiß nicht ob der Bund ausgeweitet oder mein Bauchumfang geschrumpft ist... Das Herz streikte einige Male. Es fällt ihm nicht leicht, sich in dem Alter an die neuen Lebensumstände anzupassen. Ob es sich an diesen Zustand gewöhnen und damit versöhnen wird oder ganz aufhören wird zu schlagen — das weiß ich nicht. Außerdem leide ich sehr oft an Kopfschmerzen".

Im Brief vom 25. Dezember berichtet er wieder über seinen Gesundheitszustand:

„Meine Gesundheit hat sich gehörig verschlechtert. Eineinhalb oder einige Wochen nach dem Arrest hatte ich einige leichtere Herzattacken. Danach stellten sich die Kopfschmerzen ein, die auch jetzt immer wieder auftreten. Außerdem kam es immer öfter zu Nasenbluten, ich blutete fast täglich... Auch die Sehkraft läßt nach. Das Tageslicht ist sehr schwach, so bin ich

gezwungen, die ganze Zeit beim elektrischen Licht zu verbringen, was die Augen sehr schnell ermüden läßt. Die Tage der ersten Wochen verbrachte ich mit Lesen und Schreiben, jetzt gelingt mir dies nicht mehr im gleichen Ausmaß. Oft kommt es vor, daß der Blutdruck plötzlich ansteigt und die Kopfschmerzen sich einstellen. Um einen Herzanfall vorzubeugen, bringe mir bitte Zitronen und Moosbeeren mit..."

Im Januar schreibt der Gefangene:

„Das tägliche Nasenbluten hat sich etwas stabilisiert und meine Angst vor plötzlichem Gepolter hat nachgelassen. Schon seit zwei Wochen brauche ich mir nicht mehr die Ohren mit Watte zu verstopfen und mit der Wintermütze dazusitzen. Der Kopf schmerzt immer noch. Sobald der Blutdruck steigt, esse ich die Zitronen oder Moosbeeren, dann geht es mir besser. Auf diese Weise versuche ich einem Kollaps entgegenzuwirken. Es juckt mich am ganzen Körper als hätte ich die Krätze, besonders betroffen sind die Hände und Füße. Am häufigsten passiert dies nachmittags, die Hände und Füße sind dann brennendrot. Im Schlaf kratze ich manchmal an den juckenden Stellen, dann entstehen kleine Wunden, die lange nicht heilen wollen. Manchmal bilden sich an den Händen und Füßen kleine rote Finnen, die sehr ätzen. Die Ärztin erklärte mir, es handle sich hierbei um eine nervöse Allergie und sie könne nichts dagegen machen. Tatsächlich hat das Nervensystem hier eine Menge zu ertragen.“

Im Februar verschlechtert sich sein Gesundheitszustand noch um etliches, es kommt zu täglichem Nasenbluten, ständigem Kopfdrehen, großer Lärmempfindlichkeit und Schlaflosigkeit. „In manchen Nächten kann ich kaum die sechste Stunde erwarten, d.h. das Kommando zum Aufstehen..“

In einer ähnlichen Verfassung befindet er sich während der ganzen Vernehmungszeit. In dem Brief vom Juni schreibt er:

„Physisch bin ich sehr ermüdet, doch dafür seelisch — stärker geworden. Ich bemühe mich, in Liebe und Dankbarkeit alles Mühsal und Leiden aus den göttlichen Händen des Allmächtigen anzunehmen und geduldig zu ertragen.“

Verhör *der* *Ona* *Pranskūnaitė*

Die Untersuchungsrichter zeigten Ona Pranskūnaitė die Vernehmungsprotokolle von J. Matulionis und Patrubavičius und befahlen ihr, deren Beispiel zu folgen und auszusagen. Die Festgenommene jedoch schwieg.

Die ersten zwei Monate verbrachte O. Pranskūnaite mit einer Kriminellen aus Klaipėda, zusammen in einer Zelle, die gemäß § 68 des Strafgesetzbuches verurteilt war. Die nächsten zwei Monate wurde sie wiederum mit einer Kriminellen aus Kaunas eingesperrt, die sich gegen den gleichen Paragraphen vergangen hatte.

Die Untersuchungsrichter drohten O. Pranskūnaite mit Einweisung in die Psychiatrische Klinik. Zuletzt waren die Verhöre besonders zermürbend. O. Pranskūnaite bekannte sich schuldig des Glaubens an die Verfassung, daß sie dem Abkommen von Helsinki und dem Artikel des Administrators des Erzbistums Vilnius, C.Krivaitis vertraut habe. Dieser Artikel über die Freiheit der litauischen Katholiken, war in der Zeitschrift *Gimtas kraštas* (Heimat) erschienen. Doch die Sicherheitsbeamten vernichteten alle ihre Illusionen. Nach Pranskūnaites' Aussage habe sie in der KGB in Vilnius erfahren, wo die Hölle und deren Beherrscher zu finden seien.

Gerichtsverhandlung

Vom 20. - 25. Juli 1977 trat der Oberste Gerichtshof der Litauischen SSR in der Sache Vlas Lapienis, Jonas Kastytis Matulionis und Ona Pranskūnaite zusammen. Der Verhandlungstermin war sorgfältig geheimgehalten worden, so daß viele Freunde der Angeklagten darüber nicht Bescheid wußten. Es gab auch solche, die zwar davon erfahren hatten, jedoch nicht wagten am Prozeß teilzunehmen. Die Sicherheitsbeamten ließen angesichts der kleinen Teilnehmerzahl alle Zuhörer in den Saal. Jene, die ihnen weniger genehm waren, wurden hinterlistig dem Prozeß ferngehalten. Z.B. trugen sie die Gattin des Vlas Lapienis in die Zeugenliste ein, und so durfte sie anfangs nicht an der Verhandlung teilnehmen. Die Verhandlung fand am 20., 22. und 25. Juli statt. V. Lapienis hatte den Beistand eines Advokaten abgelehnt. Viele Begebenheiten während der Gerichtsverhandlung sind der „Chronik der LKK“ unbekannt.

Als Zeugen waren geladen: Ruzgiene, Aleksis und Lapienienė.

Frau Ruzgiene gestand, daß V. Lapienis ihr eine Schreibmaschine besorgt, und sie fünf Exemplare des *Archipel Gulag* vervielfältigt und an V. Lapienis weitergegeben habe.

Aleksis, Oberst während der Unabhängigkeit Litauens, sprach über die „Chronik der LKK“: bei der Lektüre der ersten Nummern habe er gemeint, dies sei eine unnötige Provokation der Regierung, doch jetzt sei er der Meinung, V. Lapienis sei eines Lobes würdig, wenn er aus Gewissensgründen heraus zur Entstehung der Chronik beigetragen habe.

Der Richter erklärte Frau Lapienienė, daß ihr Gatte mit seiner Behauptung, den Gläubigen würden Religionsbücher, Gebetsbücher und Schreibmaschinen weggenommen, die Sowjetunion verunglimpft habe. Frau Lapienienė beteuerte mutig, daß dies der Wahrheit entspreche: „Bei der Durchsicherung habt Ihr Bücher und die Schreibmaschine mitgenommen... Die Durchsicherung verlief äußerst grob...“ Das Gericht verzichtete auf ihre weiteren Aussagen.

Jonas Kastytis Matulionis — von den Verhören ermüdet — erklärte, daß er es bedauere, an der „Chronik der LKK“ mitgewirkt zu haben.

Ona Pranskūnaitė sprach sehr kurz und leise. Die im Saal Anwesenden hörten sie nur über ihren schlechten Gesundheitszustand klagen.

Vor dem „Letzten Wort“ des V. Lapienis erteilte das Gericht eine Pause ein und ließ die Zuhörer erst wieder in den Gerichtssaal; als V. Lapienis seine Rede bereits beendet hatte. Es ist der „Chronik der LKK“ gelungen den Text des „Letzten Wortes“ von V. Lapienis zu bekommen.

Das „Letzte Wort“ von V. Lapienis

„Ich verabscheue Ungerechtigkeit, Lüge, List und Tücke wie auch Gewalttätigkeiten. Sobald ich diese Mißstände erkenne, kann ich sie nicht ruhigen Gewissens stillschweigend übergehen. Einige der Regierungsfunktionäre schimpfen jedoch diesen Kampf gegen das Schlechte, diese Kritik, eine anti-sowjetische Agitation und Propaganda, ein Streben die Sowjetunion zu verunglimpfen etc.

Sind denn etwa Ungerechtigkeit, Lüge, List und Tücke und andere Übel die Basis und Stütze der Sowjetregierung, daß sie den Kampf gegen diese Untugenden einen Versuch die Regierung zu stürzen oder das System zu schwächen nennt und jene, die gegen diese Mißstände ankämpfen des Vergehens gegen die Paragraphen 68 oder 199 Absatz I des Strafgesetzbuches anklagt.

Nur eine freie Meinungsäußerung läßt die Wahrheit an den Tag kommen, macht die Fehler sichtbar, demaskiert Unrechtmäßigkeiten und um dies zu erreichen müssen die Mißstände aufgezeigt werden ungeachtet der Personen, ihrer Posten noch ihrer Titel. Erst wenn die Wurzel des Übels sichtbar ist, kann man es herausreißen. Jeder gewissenhafte Mensch, der ein Vergehen

bemerkt, muß es aufdecken und es ans Tageslicht bringen. Früher oder später werden die Kritikignoranten bloßgestellt werden. Obwohl die Kritik im Moment äußerst unangenehm, ja schmerzlich ist, kann sie dem Irreführten ein Freundschaftsdienst sein.

Sind es denn nicht die Mißstände, die soviel Unglück, unnötige Probleme und sinnlose Qualen mit sich bringen? Es ist mir völlig unverständlich, warum einige Sicherheitsbeamte und andere Regierungsfunktionäre die Wahrheit fürchten. Die Wahrheit ist doch das Fundament des Staates. Jene, die haß- und racheerfüllt mir den Prozeß machen, weil ich in meinen Eingaben auf ihre Unzulänglichkeit hinwies, die Aufmerksamkeit auf die herrschenden Mißstände lenkte, tun mir unrecht. Man sollte die Bürger, die frei und offen die Wahrheit sagen, dafür achten und nicht bestrafen; fürchten soll man sich vor jenen, die aus Schmeichelei der Regierung gegenüber Fehler zu verstecken versuchen... Dieser Umstand ist niemanden von Nutzen und bringt keine Ehre ein.

Sobald man aber die Mißstände aufdeckt, die Fehler klar aufzeigt, ergibt sich die Möglichkeit, all' diese Mißstände samt ihren Wurzeln auszumerzen. Wir sind verpflichtet, mutig allen Ungerechtigkeiten entgegenzutreten, dessen ungeachtet, ob man ein Fanatiker, Antisowjet oder sonstwie geschimpft wird. Die Wahrheit tut manchmal sehr weh und ist unangenehm und der, der sie ausspricht, muß manchmal dafür auch büßen, jedoch stellt sie im Grunde genommen eine Brüderliche Hilfe dar.

Die Untersuchungsrichter warfen mir des öfteren vor, daß ich nur das Schlechte an der Sowjetregierung erkenne. Dies entspricht jedoch nicht der Wahrheit. Ich bringe die Mißstände nicht an die Öffentlichkeit, weil ich das Gute nicht sehe, sondern weil das Schlechte dem Menschen nur Mühsal, Unglück und Leiden bringt. Wenn wir also nach einem besseren Leben streben, müssen wir auch dafür kämpfen. Zweifellos ist es viel angenehmer sich im Erfolg zu sonnen, denn die Regierung wird dich dafür loben, vielleicht auch belohnen. Doch die Fehler aufweisen, die Unzulänglichkeiten einiger Regierungsbeamten kritisieren, „ihre Kreise stören“, dazu bedarf es schon einiger Aufopferung, Risikobereitschaft, und manchmal muß man sogar seine Freiheit dafür opfern.

V. Lenin sagte: „Erst wenn wir die Bourgeoisie auf der ganzen Welt endgültig besiegt haben, werden Kriege unnötig sein.“ (Bd.28, S.68). Ihr spricht vom Sieg des Sozialismus auf der ganzen Welt und fürchtet einen schwachen

80-jährigen Greis, der den Mißbrauch einiger Regierungsfunktionäre aufzeigt. Ist dies nicht kurios?

Die Verfolgung der Gläubigen, die Repressionen und Zwangsmaßnahmen sind eine Nötigung der Mehrheit durch eine Minderheit. Hierzu ein deutliches Beispiel — das Gespenst des Stalinkultes ängstigt auch heute noch viele Völker und Individuen.

Warum wehrt man sich gegen diese einfache Wahrheit, daß man einen erwachsenen Menschen durch Zwangsmaßnahmen, physische Bestrafung nicht umerziehen kann, sondern daß diese Strafen in den Herzen der Menschen nur unheilbare Narben hinterlassen, die jederzeit wieder aufbrechen können. Solche Narben wurden von den Regierungsrepräsentanten ihren Staatsbürgern beigebracht. Physische Bestrafung bewirkt meistens nur noch eine größere Voreingenommenheit gegenüber der Regierung. Dies behaupten Psychologen und Pädagogen.

Wenn in den meisten atheistischen Büchern, Broschüren, Zeitungen und Journalen (nicht selten kommt es sogar zu Exzessen) wider Gott, die Kirche, den Papst, die Geistlichen und die Gemeinschaft der Gläubigen angegangen wird und den Gläubigen keine Möglichkeit gegeben ist, sich auf die gleiche Art und Weise zu verteidigen, dann bleibt als einziges Mittel, die von den Regierungsfunktionären „illegal“ genannte Presse, darunter auch die „Chronik der LKK“.

Außerdem zwingt gewissermaßen der Artikel 124 der Verfassung der UdSSR, in dem die Freiheit der antireligiösen Presse jedem Bürger zuerkannt wird — nicht jedoch die Freiheit der religiösen Presse, sich solcher Maßnahmen zu bedienen. Wo bleibt hier die Gleichberechtigung? V. Lenin formulierte die Gleichberechtigung, d.h. die Gewissensfreiheit gerechter: „Die Verfassung der Sowjetunion garantiert jedem Bürger das Recht der religiösen und antireligiösen Propaganda“. J. Jeroslavski, *Apie Religija*, (Über die Religion) 1959, S. 27.

Doch jetzt, da im Artikel 124 der Verfassung die religiöse Propagandafreiheit nicht enthalten ist, spricht dieser Artikel den Gläubigen faktisch die elementarsten Menschenrechte ab und stellt somit die Gemeinschaft der Gläubigen außerhalb des Gesetzes, d.h. drängt sie in den Untergrund.

Ich habe nie mit den Herausgebern der „Chronik der LKK“ in Verbindung gestanden und habe dort auch nie einen Artikel veröffentlicht. Kann man denn einen Sowjetbürger dafür verantwortlich machen, ihn beschuldigen und zur Verantwortung ziehen, daß sein Brief an die Regierungsorgane, den er bei der Post aufgibt, auf eine ihm unerklärliche Weise in die sog. „illegale“ Presse oder sogar manchmal ins Ausland gelangt? Die Erfahrung beweist es, daß genügend, auch geheime Informationen aus der UdSSR in der ausländischen Presse und im Rundfunk auftauchen. Warum können dann nicht auch meine Eingaben ohne mein Wissen in die Hände der Herausgeber der „Chronik der LKK“ gelangt sein, wenn diese sich dafür interessierten?

Was die „Illegalität“ und „antisowjetische Wirkungsweise“ der „Chronik der LKK“ anbelangt, so muß ich, um objektiv zu bleiben, eine derartige Anschuldigung zurückweisen. Wenn die Ausfälle der Atheisten gegen die Gemeinschaft der Gläubigen, die Eigenmächtigkeiten einiger Regierungsfunktionäre als legal gelten, dann darf die Verteidigung der Interessen der Religionsgemeinschaft, die Selbstverteidigung seiner eigenen Person oder eines anderen nicht als illegal angesehen werden. Denn solch eine Verteidigung gilt auch nach § 14 und § 15 des Strafgesetzbuches nicht als Vergehen, denn da heißt es: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, auch wenn die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, jedoch durch Notwehr geboten war“ oder „auf eine andere Weise nicht zu beseitigenden Notstände begangen worden ist“.

Hinzuzufügen wäre noch, daß die „Chronik der LKK“ nur insoweit illegal ist, wie die sowjetischen Regierungsorgane die gerechte legale religiöse Presse verbieten und den Gläubigen die Benutzung der Masseninformationsmittel vorenthalten.

Die Verfassung der UdSSR sichert allen Bürgern die Gewissensfreiheit zu, garantiert die Presse- und Redefreiheit. Die internationalen Gesetze, Dokumente der Menschenrechte, z.B. Artikel 19 der „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ besagt: „Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten“. Daraus wird deutlich erkennbar, daß kein Gesetz es verbietet, seine Meinungen, Informationen und Ideen zu verbreiten, in Wort und Schrift zu propagieren. Was also ist daran illegal? Worin besteht das Vergehen?

Jene, die die Menschenrechte — die Rechte der Gläubigen unterdrücken, begehen ein Verbrechen. In keinem Staat, nicht nur in den kapitalistischen, sondern auch in den sozialistischen Ländern (Albanien und China ausgenommen) ist die religiöse Presse — Zeitungen, Journale und Bücher — verboten. Nirgends ist es untersagt, seine Ideen und seine Meinungen zu propagieren. Warum verbietet man es uns? Man darf ruhig behaupten, daß nicht wir, sondern die Ungläubigen, Atheisten die auf der ganzen Welt anerkannten Menschenrechte unter dem Deckmantel der Regierung verletzen.

Wenn das gleiche Recht für alle gilt, warum ist es dann den Gläubigen verboten ihre Überzeugung mit den Mitteln der Massenkommunikation zu verteidigen? Genauso wie es den Kommunisten zugestanden wird für ihre Überzeugungen zu kämpfen, muß auch den Gläubigen das gleiche Recht zugestanden werden. Sagt an, weist auf, mit welchen Mitteln sich die Gläubigen der verleumderischen Artikel in der Presse erwehren sollen, der Verdrehung von Tatsachen, der entstellten Auslegungen der Kirchenlehre? Zu Recht behauptet V. Lenin: „Ohne Versammlungs- Presse- und Redefreiheit bleibt jegliches Gerede über die Religionsfreiheit ein launenhaftes Spiel und unlautere Lüge“. (*Padvaldystė svyruoja* Bd.6, 1951). Die Sowjetpresse verkündet oft, daß bei uns die vollkommene Religionsfreiheit herrsche. Wenn dies wirklich so ist, wo bleibt dann die katholische Presse? In welchem Geschäft, welchem Kiosk kann man eine katholische Zeitung, Journal, Religions- oder Gebetsbücher, Rosenkränze und sonstige Devotionalien erwerben?

Die Anklage beschuldigt mich, daß ich „Artikel und Eingaben vorbereitete, die verleumderische Erdichtungen beinhalteten um die sowjetische gesellschaftliche Ordnung herabzuwürdigen“. Darauf kann ich folgendes erwidern: ich habe weder Artikel verfaßt noch sie irgendwo angeboten. Um bei den Tatsachen zu bleiben, so habe ich nach den unrechtmäßigen Vorgehen einiger KGB-Beamten, nach der Hausdurchsuchung am 20. November 1975 und den Verhören, Eingaben geschrieben an: a) den Vorsitzenden des Obersten Sowjetkomitees der Litauischen SSR am 30. November 1973; b) den Staatsanwalt der Litauischen SSR am 4. Januar 1974; c) den Generalstaatsanwalt der UdSSR und den Vorsitzenden des Obersten Sowjet am 12. Juli 1974; d) den Vorsitzenden des Obersten Sowjetkomitees der Litauischen SSR am 15. Oktober 1974; e) den Generalsekretär der KPdSSR Breznev am 23. April 1976. In diesen Eingaben kommentierte ich, wie die Sicherheitsbeamten mir am 20. November 1973 meine Schreibmaschine, handschriftliche Aufzeichnungen und religiöse Bücher weggenommen hatten, die mit dem Strafprozeß

nichts gemein haben. Den größten Teil der beschlagnahmten Gegenstände vermerkten sie weder im Durchsuchungsprotokoll noch in der beigefügten Beschreibung, so daß sie durch ihre Vorgehensweise den § 192 des Strafgesetzbuches der Litauischen SSR verletzen. Später bei den Verhören versuchten sie durch Drohungen, Lügen, List und Tücke und anderes unrechtmäßiges Vorgehen, Informationen zu bekommen und ließen mir keine Möglichkeit zur Verteidigung. Auf diese Weise verletzen sie die §§ 17 und 18 des gleichen Kodexes und wurden schuldig nach § 187 des Strafgesetzbuches der Litauischen SSR. Mit den o.g. Eingaben wollte ich die Rückgabe der eingezogenen Bücher, handschriftlichen Aufzeichnungen und der Schreibmaschine erwirken.

Nach einigen Jahren, d.i. am 3. Juli 1975 wurde mir ein Teil der Bücher zurückgegeben, der andere Teil wurde kommentarlos weiter einbehalten; auch die Schreibmaschine wurde nicht zurückerstattet. Erst jetzt, nachdem mir das ganze Aktenmaterial bekannt ist, erfuhr ich, daß meine Bücher schon 1975 vernichtet wurden — man hatte sie verbrannt. Sieht so die Achtung vor dem Menschen aus, kann dies als Gesetzeswürdigung bezeichnet werden?

Wenn die Sicherheitsbeamten, deren grundlegendste Aufgabe die Wahrung der sozialistischen Gerechtigkeit ist, die Gesetze mißachten, wie kann man dann verlangen, daß der einfache Bürger sie befolgt? Ich erkannte, daß die Tschekisten sich eines ziemlich alten Prinzips bedienen: die eigene Schuld auf jemand anderen abwälzen (in diesem Fall auf mich).

Wegen der Eingaben, die ich im Zeitraum 1973 bis 1976 schrieb, wurde ich etliche Male ins Sicherheitskomitee sowie zum Staatsanwalt der Republik vorgeladen. Keiner der Untersuchungsrichter oder Staatsanwälte erblickte damals darin verleumderische Absichten, die die Sowjetregierung angreifen würden, auch ist kein einziger Vermerk darüber zu finden (siehe Vernehmungsprotokolle). Sie versprachen mir nur, jene Aufzeichnungen und Bücher zurückzugeben, die für den Prozeß belanglos wären. Wenn in meinen 1973 bis 1974 eingereichten Eingaben keine verleumderischen Räubergeschichten zu finden waren, wie kommt es dann, daß diese Eingaben nach drei- und mehrjähriger Aufbewahrung in den Archiven des KGB-Dienstes und der Staatsanwaltschaft 1977 plötzlich als verleumderisch gelten? Ihr Inhalt hat sich doch im Archiv nicht gewandelt, und auch die sowjetische Gesetzgebung ist die gleiche geblieben. Kehren wir etwa zu den Gesetzwidrigkeiten des Stalinkultes zurück, die ja auf der XX. Tagung der

Kommunistischen Partei der Sowjetunion auf das schärfste verurteilt wurden? Wenn nicht, wie kommt es dann zu einer solchen absurden Anklage?

Um welches Gedankengut es sich auch handeln mag, wenn aber die Regierung sogar unter Anwendung von Gewaltmaßnahmen dagegen ankämpft, und dem Verfechter dieser Ideen nicht nur verboten, seine Meinung kundzutun, sondern ihm sogar der Anspruch auf Rechtfertigung genommen wird, so ist jedem gesund denkendem Menschen doch klar, daß es sich hier nur um eine Fiktion und keine Freiheit handelt.

Was würden die Marxisten darüber denken, wenn die Sowjetgesellschaft der Kommunistischen Partei erklären würde, daß allen Bürgern die antikommunistische Propagandafreiheit garantiert werde, nicht aber die kommunistische? Sicher würden die Kommunisten sagen, dies sei keine Freiheit, sondern widerwärtige Demagogie. Wäre es den Kommunisten angenehm, wenn ihre Ideen vor ihren eigenen Augen und den der Öffentlichkeit zuschanden gemacht würden und sie sich nicht verteidigen dürften? Die Kommunisten wären nicht nur erbost ob einer solchen Freiheit, sondern würden sie als Verspottung der elementaren Menschenrechte und Grundlagen der Freiheit verurteilen. Warum bieten die Kommunisten solch eine „Freiheit“ anderen an, die sie selbst nicht als Freiheit anerkennen?

Hier einige Fragmente aus atheistischen Büchern über die Religion. In dem Buch *Pasikalbėjimai apie religija ir mokslą* (Gespräche über Religion und Wissenschaft, Vilnius, 1963) heißt es: „Das Ziel der Kommunistischen Partei der Sowjetunion ist die Gründung der kommunistischen Gesellschaft /.../ die Gründung der kommunistischen Gesellschaft ist unmöglich, ohne vorher den religiösen Aberglauben bezwungen zu haben“ (S. 286). „Kommunismus und Religion sind unvereinbar“ (S. 212). J. Galickaja schreibt in ihrem Buch *Mintys apie religija* (Gedanken über die Religion) Vilnius 1963 : „Es ist unmöglich fromm und zugleich staatsgerecht zu sein, ein gläubiger Mensch und guter Staatsbürger, d.h. tugendhafter Mensch“ (S. 137); „die Moral hört da auf, wo die Religion beginnt“ (S. 140); „Roms Päpste, die größten Scharlatane, die die Religion ausbeuteten“ (S. 157); „die römischen »Christusnachfolger« begingen 12 Jahrhunderte lang im Namen Gottes, die furchtbarsten Vergehen und widerwärtigsten Ungehörigkeiten“ (S. 167); „Viele Wissenschaftler vertraten die Idee der »drei Verräter« — Moses, Christus und Mohamed“ (S. 234). Also verfluche und schmähe Gott, die Kirche und den Papst, verdamme die Geistlichen und die Gläubigen, führe Propaganda gegen jede Religion, die Partei und die

Obrigkeit werden dich dafür noch loben. Doch, helfe dir Gott, wenn du ein Wörtchen gegen die Gottlosen sagst, wage dich ja nicht gegen die Ausfälle der Atheisten zu verteidigen. Sofort wird man dich hinter Gitter setzen und nach Artikel 68 oder 199, Absatz 1 des Strafgesetzbuches der Litauischen SSR aburteilen, d.h.als systematischen antisowjetischen Agitator und Propagandisten oder Verbreiter bewußt lügenhafter Erfindungen. Dies ist also Gewissensfreiheit!

Wie kann man von Gewissensfreiheit sprechen, wenn in der Verfassung nur die antireligiöse Propagandafreiheit vertreten wird, wenn jeder Atheist sich rechtmäßig in dein Gewissen drängen darf, es entblößen, verlachen und verspotten darf, möge es auch noch so unschuldig sein. Dies ist eine Verhöhnung der Gläubigen, eine Unterjochung des Gewissens, eine Verspottung jeglicher Menschlichkeit — würde jeder Bürger eines anderen Staates ausrufen, wenn er dies erführe.

Außer dem Staat, bin ich als Katholik auch noch der Religion und der Kirche verpflichtet zu gehorchen, das gebietet mir mein Gewissen. Die Rechte der Gläubigen und der Kirche zu verteidigen ist keine Politik, sondern die heiligste Pflicht eines jeden Katholiken.

Ohne Glaubensverfolgung gäbe es keine Unzufriedenheit, Empörung oder Widerstand und zugleich gäbe es keine „Chronik der LKK“.

Die Zeit, die man hinter Gittern verbringt in Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist keine verlorene Zeit, sie dient vielmehr auf's beste der seelischen Erneuerung. Sobald der Schmerz der Verfolgung nachläßt, werden die Märtyrer als leuchtende Beispiele auferstehen, deren Verfolger und Häscher aber werden verdammt werden.

Wir, die litauischen Katholiken, sind entschlossen für unseren Glauben zu kämpfen, für die wahre Gleichberechtigung, für unsere Rechte, die nicht nur mit Worten und auf dem Papier garantiert werden, sondern auch für unser tägliches Leben gelten.

Verurteilt zu werden, weil ich meine Aufgaben wahrgenommen habe, ist für mich keine Schande, sondern eine Ehre. Ich bekenne mich zu der Ewigen Wahrheit: „Selig, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen, denn ihrer ist das Himmelreich. Selig seid ihr, wenn sie euch schmähen und verfolgen und lügnerisch alles Böse gegen euch sagen um meinetwillen.“(Matthäus 5, 10- 12).

Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Es ist wirklich verwunderlich, daß Leute festgenommen und in Gefängnisse gesteckt werden, unter der Anschuldigung, die Sowjetregierung schmälern zu wollen, der systematischen antisowjetischen Agitation und Propaganda und antisowjetischer Betätigung beschuldigt werden, weil sie mit ihren verleumderischen Erfindungen die sowjetische Staats- und Gesellschaftsordnung zerstören. Niemand von den Justizbeamten macht sich jedoch die Mühe zu erklären, wo hier die Grenze liegt, hinter der das Antisowjetische beginnt, geschweige denn er belegt die Anschuldigungen mit Fakten oder begründeten Argumenten. Die Vernehmungsrichter sind vielmehr schon vom ersten Tag der Festnahme von der Schuld des Festgenommenen überzeugt.

Wird bei einer Hausdurchsuchung ein maschinen- oder handgeschriebenes Schriftstück gefunden, das ohne Wissen der Zensur gedruckt wurde und darauf die Behauptung aufgestellt, es handle sich hierbei um ein antisowjetisches, die Sowjetregierung verunglimpfendes Schriftstück, so ist das kein objektiver auf Tatsachen begründeter Beweis, sondern nur eine subjektive Behauptung. Um ein Schriftstück objektiv beurteilen zu können, muß es gründlich untersucht und festgestellt werden, was es an Wahrheit und was an böswilliger Verleumdung enthält, d.h. bewußt erlogen ist. Erst nach einer gründlichen Prüfung, dürfen Behauptungen aufgestellt werden.

Die Sicherheitsbeamten sowie einige Regierungsfunktionäre können oder wollen nicht die Grundregeln der marxistisch-leninistischen Lehre verstehen, sie operieren mit dem Wort „antisowjetisch“, benützen es als Tarnung und wenden es je nach Gutdünken an. Diese Formulierung taucht in den Vernehmungsprotokollen auf, sie steht in der Anklageschrift, gilt als Indiz und erscheint auch wieder im Gerichtsurteil. Oft werden Andersdenkende völlig grundlos als antisowjetische Agitatoren, antisowjetisch eingestellte Schwachköpfe, die ihre Heimat und ihr Volk verleumden, sowie als offensichtliche Feinde des Sozialismus u.a. verschrien. Die größte Mühe macht man sich, den Angeklagten davon zu überzeugen, er habe ein schwerwiegendes Staatsvergehen begangen. Die Justizbeamten erklären nicht den Tatbestand und die Beschaffenheit des Vergehens, ob es sich nun um eine bewußt geplante Lüge und Verleumdung handelt und wieviel Wahrheit oder Lüge nun wirklich darin enthalten sei. Sie sind nur darauf erpicht, dir antisowjetische Verleumdungen nachzuweisen. Auch bei der Bestandaufnahme dieser Verhandlung wurden nicht alle vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten, wie es der § 18 des litauischen Strafgesetzbuches verlangt, ausgeschöpft um die

Sachlage gerecht und objektiv beurteilen zu können. Es wurden nur die Anklagepunkte und die erschwerenden Umstände vorgebracht, nicht jedoch die mildernden und rechtfertigenden Gegebenheiten. Ist man erst in die Hände der KGB-Leute gelangt, so ist man deren Logik nach auch schuldig. Bedingungslos wird man angeklagt und verurteilt. Jemand der es wagt, wegen irgendwelcher nachweislichen Fehler der Sicherheitsbeamten Klageschriften an die Staatsanwaltschaft oder die Partei zu schreiben, macht sich auf jeden Fall schuldig. Er wird ins Gefängnis gebracht und bestraft aufgrund wissentlich begangener Handlungsweisen gemäß §§68 oder 199, Abs. I des Strafgesetzbuches der Litauischen SSR. Die Sicherheitsbeamten sind ja „unfehlbar“. Sie ziehen nur die „Feinde des Sozialismus“ zur Verantwortung. Treffend schreibt der russische Schriftsteller F. Dostojewskij in seinem Werk „Erniedrigte und Beleidigte“: „Ich neige dazu, eher das Schlechte als das Gute anzunehmen — ein Charakterzug, der aus einem unglücklichen, unbefriedigten Herzen entspricht“ (S. 131). Weiter schreibt er: „Ein geradezu inquisitorisches Mißtrauen und sogar Argwohn“ (ebenda, S. 143). Zur Zeit des Stalinkultes gab es Massenrepressionen und es wurde eher das Schlechte als das Gute angenommen. Es wäre äußerst unerwünscht, wenn gemäß Dostojewskij, das inquisitorische Mißtrauen oder sogar Argwohn auch in unserer Gesellschaft gedeihten. Es wäre sehr betrüblich, wenn die in der Stalinzeit begangenen Fehler fortgesetzt würden. Dies würde nur die bereits währende Krise des Sozialismus vertiefen und schließlich in einer Katastrophe enden.

Überfüllte Gefängnisse und Straflager sind ein unwürdiger Zierat. Man könnte der Gesellschaft viel Gutes tun, wenn die Regierung nicht auf Rache, sondern auf Wahrheit bedacht wäre.

Am 25. Juli 1977 wurde das Gerichtsurteil bekanntgegeben. Es wurde sehr leise und schnell verlesen, daß sogar der ganz vorne stehende V. Lapienis erklärte, er habe nicht alles gehört und verstanden. Umso weniger bekamen die weiter hinten befindlichen Zuhörer vom Urteilstext mit.

V. Lapienis wurde zu drei Jahren verschärften Straflager und zwei Jahren Verbannung verurteilt; Jonas Kastytis Matulionis bekam zwei Jahre auf Bewährung und Öna Pranskūnaitė zwei Jahre Lageraufenthalt. Die Schreibmaschine von V. Lapienis und seine Briefe an die Behörden wurden eingezogen.

Die Zeitschrift *Tiesa* (Wahrheit) vom 1. August 1977, berichtete folgendes über diesen Prozeß:

... Der von Jesuiten geleitete Vatikansender versucht, sei es auch nur durch eine Kleinigkeit, unserem Land, unserer Republik einen Strich zu versetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Vatikanjesuiten entschlossen, sich jedes litauischen Abtrünnigen zu bedienen, auf daß er Sowjetlitauen anschwärze und unsere Volkserrungenenschaften mit Dreck bewerfe. Solche Verräter, die nicht mit dem Volk gemeinsam vorwärtsschreiten wollen, sind zwar selten, doch kommen sie hier und da vor. Unlängst ging in Vilnius der öffentliche Prozeß gegen drei Verleumder zu Ende: V. Lapienis — Rentner aus Vilnius, Kastytis Jonas Matulionis — Designer bei den vereinigten Bekleidungsvertrieben in Vilnius und Ona Pranskūnaitė — ehemalige Werkzeugmacherin bei der Firma Linas Flachsverarbeitungskombinat.

Alle drei waren daran beteiligt eine tendenziös gesammelte sowie klar verleumderische Literatur (Chronik der LKK — Red.) herzustellen und zu verbreiten, in der eine verzernte Innenpolitik bzgl. der katholischen Kirche dargelegt und lügnerische Behauptungen über die sog. Unterdrückung der Gewissensfreiheit sowie Glaubensverfolgung aufgestellt wurden.

Diese illegal ins Ausland gelangte Literatur benutzten die litauischen Bourgeoisionalisten für ihren unlauteren Kampf gegen die Werktätigen-Regierung in Litauen. Die reaktionären klerikalen Zeitungen *Draugas*, *Darbininkas* und Radio Vatikan, verbreiteten noch weitere Erdichtungen, deren ich aus Platzmangel in diesem Artikel nur einige wenige erwähnt habe.

V. Lapienis gelangte nicht sofort auf die Anklagebank. Mit Rücksicht auf sein hohe Alter versuchten es die Untersuchungsorgane im Guten, warnten ihn, er solle mir der verwerflichen Tätigkeit aufhören. Doch V. Lapienis weigerte sich den tugendhaften Weg einzuschlagen und überredete noch K.J. Matulionis zu der verbrecherischen Tätigkeit. Weiterhin versuchte er mittels Verbreitung von religiöser Literatur die Leute dahingehend anzustacheln, antisowjetische Verleumdungen zu verbreiten. Seine Hände sind besudelt mit allerlei Unwahrheiten, die unsere rechtschaffenen Republikaner verunglimpfen.

K.J. Matulionis, der eine philologische Ausbildung hat, wurde von V. Lapienis dazu benutzt, die Diktion der antisowjetischen verleumderischen Ausgaben zu verbessern. Außerdem half K.J. Matulionis bei der Verbreitung dieser Druckwerke mit. O. Pranskūnaitė, zwar nur wenig gebildet, (sie hat nur vier Klassen Volksschule), druckte und vervielfältigte diese Erdichtungen. Aus ihrer Druckmaschine stammt das Gerücht über die nicht stattgefundenen Elternversammlung in Šiauliai in der J. Janonis Mittelschule, die Diffamierung der Familie Budena aus Marcinkoniai und andere Schmähungen.

Vor Gericht begriffen die Verleumdungsverbreiter anscheinend, daß sie nur die Handlanger der reaktionären Kleriker gewesen waren, daß in erster Linie Radio Vatikan für ihre Irrwege verantwortlich sei, das so schadenfroh ihre Lügengeschichten in den Äther schickte.

— An dem Vergehen, dessen ich nun beschuldigt werde, werde ich mich nie mehr beteiligen — bereute vor Gericht K.J. Matulionis seine unüberlegten Taten.

— Ich bedaure mein Verhalten. Ich tat alles, ohne es genau zu verstehen. Ich verspreche, daß dies in Zukunft nie wieder vorkommen wird, — bereut auch O. Pranskūnaitė.

Das Sowjetgericht ist human. Da K.J. Matulionis seine Fehler eingestand und seine gesetzwidrige Tätigkeit zu unterlassen versprach, beschloß das Gericht seine Strafe zur Bewährung auszusetzen. Jetzt befindet sich K.J. Matulionis in Freiheit und ist für seine Zukunft selbst verantwortlich.

Das Gericht berücksichtigte auch O. Pranskūnaitė geringe Schulbildung, daß sie zur Tat verleitet wurde, und bestrafte sie nur recht milde, da sie vor Gericht ihre Taten bereut und versprochen hatte, sich nie wieder mit diesem Tun zu beschäftigen.

Diese unvorsichtigen, vom Radio Vatikan irreführten Menschen werden wohl noch oft bereuen, wenn sie an ihre Irrwege zurückdenken. Bei dieser Gelegenheit sollte man daran erinnern, daß Radio Vatikan sowie andere westliche Propagandazentren zur Zeit ihr imperialistisches Netz noch weiter ausgedehnt haben. Hinter der Maske des „Wohltäters“ suchen sie nach Opfern und verbreiten die verschiedensten Verleumdungen und Gerüchte. Seid wachsam, so werden all' ihre Anstrengungen nutzlos sein“.

Aus dem Tagebuch einer Gerichtsteilnehmerin...

25. Juli 1977. Heute ist der dritte Verhandlungstag. Nach langen quälenden Verhören erhofften sie wohl im Saal mitfühlende Menschen zu erblicken, deren Blicke zu spüren und zu wissen, daß in dieser schweren Stunde jemand für sie betet. Während der ersten Tage gähnte ihnen jedoch eine dunkle Leere entgegen. Nur der eine oder andere Verwandte, der verspätet vom Gerichtstermin erfahren hatte und in die Tiefe des Saales, wie ein Stacheldrahtzaun, eine Gruppe von Sicherheitsdienstbeamten — dies war das Gerichtspublikum. Allmächtiger, Du verlangtest ihnen ein großes Opfer

ab: viele Qualen und die Preisgabe der Ihrigen. Die Sicherheitsbeamten können sich gratulieren zu ihrem klugen Plan, den Gerichtstermin in die Haupturlaubszeit zu verlegen. Frohlocket nicht! Die Qual der Festgenommenen wird einen neuen Sturm des Wahrheitsstrebens in den jungen Herzen entfachen!

Wir befinden uns bereits im Saal. Diesmal sogar ein richtiges Grüppchen. Die ersten Stuhlreihen sind absichtlich so eng gestellt, daß sich niemand dort hinsetzen kann. Was soll's — wir besetzten die nächsten zwei Reihen. Wir dachten, uns würde nichts entgehen. Doch unsere Freude war nur von kurzer Dauer — es erschien ein Trupp Soldaten, und uns wurde unmißverständlich befohlen, auf die weiter hinten liegenden Reihen auszuweichen. Was fürchtet ihr, Genossen?! Unsere Einigkeit? Ihr tut recht daran zu fürchten! Wir fühlen uns stark, auch wenn uns tausende von Kilometern und dicke Gefängnismauern trennen, was bedeuten da schon zwei Stuhlreihen.... nichts!

Endlich erscheinen das Gerichtsgremium und die von Soldaten begleiteten Gefangenen. Ihre blaßen Gesichter, ihre unsicheren Schritte zeugen von ihrem angegriffenen Gesundheitszustand.

Ona Pranskünaite darf das „Letzte Wort“ sprechen. Wie sehr sehnten wir uns nach ihrer lieben Stimme, wie sehr wollten wir ihre letzten Worte hören. Leider war nur ein einziger zusammenhängender Satz zu verstehen.

Und nun? Das Gericht verkündet eine Pause bis ungefähr 15 Uhr. Unsere Gesichter werden lang. Was sollen wir tun, es ist doch erst 10.30 Uhr. Wir werden ausharren und den Saal nicht verlassen. Vielleicht ist dies nur eine List des Sicherheitsdienstes. „Ungefähr 15 Uhr“. Womöglich werden sie gegen 12 oder 13 Uhr schon weitermachen.

Doch auch diesmal wurden unsere Hoffnungen zerstört — die Sekretärin wies uns „höflichst“ aus dem Saal. Wir versuchten uns zwar zu sträuben — die Sekretärin hat ja keinen Revolver und wird uns nicht gerade erschießen. Das arme Mädchen sagte nervös, fast unter Tränen: „Geht hinaus, denn manchmal durchschneiden die Zurückgebliebenen uns die Mikrofonkabel.“ Wir gingen, nicht so sehr aus Gehorsam, als vielmehr aus Mitleid mit der armen Sekretärin... Wie interessant: „Die Mikrofonkabel werden durchgeschnitten!“

Wir gruppierten uns, sprachen miteinander, beteten und blickten immer wieder zum Saal hin. Die Sicherheitsbeamten durchbohrten uns mit ihren Blicken, spitzten die Ohren, doch was soll's (ihr armen Brüder), da wir die Wahrheit auf unserer Seite haben!

Endlich ist es 15 Uhr. Wir drängen in den Saal. Wir besetzen unsere Plätze und es scheint, daß uns nicht einmal ein Traktor jetzt vertreiben könnte, möge das Gericht auch erst gegen 20 Uhr erscheinen. Doch es bedurfte keines Traktors. Die strenge Stimme eines Sicherheitsbeamten: „Bitte den Saal zu verlassen“, erwies sich mächtiger als die Technik. Betrübt verließen wir den Saal und begriffen nicht den Grund des Herausschmisses. Doch nicht etwa wieder wegen der Mikrophone...

O welch' Glück! Um 15.30 Uhr öffnete sich wieder die Saaltür. Ein junger Mann hatte einen Blumenstrauß bei sich. „Die Blumen bleiben hier“ — rief schneidend ein Sicherheitsbeamter. „Ich bin zu einem Geburtstag eingeladen“ — verteidigte sich sanft der Junge. „Da lassen, sage ich. Dies ist kein Ort für Blumen!“ schnitt barsch der Beamte jede weitere Argumentation ab.

Dies ist kein Ort für Blumen? Ja wo gehören sie denn hin? Das Kindchen streckt der Mutter aus Liebe und Dankbarkeit ein Blümchen entgegen, die Gräber der Helden werden mit Blumen bedeckt, da sie ihr Leben für die Freiheit des Volkes opferten, doch die Gläubigen, die ihr Leben für die Verbreitung der Wahrheit gefährden, haben nicht das Recht, einen bescheidenen Strauß von ihren Freunden anzunehmen. Hier ist nicht der Ort... O Brüder, mögen eure Leiden die wundervollsten Blüten in der Ewigkeit hervorbringen. Nur dort ist der wahre Ort euch die herrlichsten Blüten zu überreichen.

Erst jetzt begriffen wir, warum man uns aus dem Saal gewiesen hatte. Die Angeklagten, umringt von Soldaten, saßen schon auf ihren Plätzen. Den Unglücklichen war es nicht einmal vergönnt gewesen, auch nur einen einzigen Blick auf ihre Freunde werfen zu dürfen. Mit dem Rücken zu uns standen sie da und wurden unbarmherzig von den Soldaten in die Seiten geknufft, wenn einer von ihnen sich auch nur umzuschauen wagte. O teure Freunde, unsere Blicke trafen sich nicht, doch eure Geistesgröße gibt uns Stärke; auch wir werden den Allmächtigen bitten, er möge euch die Kraft und Stärke verleihen, die Leiden heldenhaft zu ertragen.

Der Gerichtsbeschluß wird verlesen. Stehend vernehmen wir das Urteil: „Verleumderische Literatur ... für das Verbreiten und Vervielfältigen

verleumderischer Literatur...und das Schreiben von Eingaben..." Beschlüsse: drei Jahre, zwei Jahre... Das Urteil ist verkündet. Wir müssen den Saal verlassen. Unsere Beine sind wie gelähmt. Versteinert stehen wir da, unfähig uns zu rühren, der strenge Befehl des Soldaten, den Saal zu verlassen, bleibt unbeachtet. Wir hoffen noch einen Blick auf die Gesichter der Verurteilten zu werfen, wir wollen die Luft des Leidens und der Erniedrigung einatmen, wie es unsere Brüder so lange tun mußten.

Schließlich verlassen wir schwerfällig und unschlüssig den Saal. Die Worte ersticken in der Kehle, ein Gefühl der Trauer, — als hätten wir einen teuren Nahestehenden zu Grabe geleitet, — beherrscht unsere Sinne. Wie betäubt stehen wir noch eine Weile vor dem Gerichtsgebäude, niedergeschmettert von den Eindrücken und der Anspannung. Dann begeben wir uns zum Tor der Morgenröte, um dort auf dem Altar diese erneut der Wahrheit zugefügte Demütigung zu opfern.

An die Gruppe zur Überwachung der Anwendung des Abkommens von Helsinki

E i n g a b e

betreff die Situation der römischen Katholiken sowie Andersgläubigen in Litauen

In der UdSSR ist der Religionskampf eine parteipolitische Forderung der Kommunistischen Partei. „Gewissensfreiheit“ wird hier auf eigene Art und Weise interpretiert. A. Veščikov beschreibt in seiner Broschüre *Tarybiniai įstatymai apie religinius kultus* (Sowjetische Religionskultgesetze Vilnius, 1963), die Gewissensfreiheit folgendermaßen: „Nach unserer Auffassung ist Gewissensfreiheit die endgültige Befreiung aller Menschen vom religiösen Aberglauben“ (S. 10). Dieselbe Meinung vertreten J. Aničas und Rimaitis in ihrer Broschüre *Tarybiniai įstatymai apie religinius kultus ir sąžinės laisvę* (Sowjetgesetze über den Religionskult und die Gewissensfreiheit, Vilnius, 1970): „Die wahre Gewissensfreiheit ist erst dann möglich... wenn mit allen wissenschaftlichen, kulturellen und ideologischen Mitteln die Befreiung jedes einzelnen von dem Einfluß der unwissenschaftlichen religiösen Weltanschauung angestrebt wird. Solange die Gläubigen dem religiösen Aberglauben, anhängen, kann es keine vollkommene Gewissensfreiheit geben.“ (S. 54).

Eine derartige Auffassung und Erklärung der Gewissensfreiheit widerspricht sich selbst: wo Zwang, Einengung und Bekämpfung herrschen kann man nicht vor Freiheit sprechen. Zugleich führt diese Auffassung alle internationalen Verpflichtungen ad absurdum: „die allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, die „Schlußakte von Helsinki“, den „internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“, sowie den „internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte“.

Als Mitglieder der UNO, verpflichtete sich die UdSSR die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu verteidigen, doch innenpolitisch blieb es bei der alten antireligiösen Einstellung. Nicht nur, daß die alten Gesetze in Kraft blieben, sondern bereits nach dem Helsinki Abkommen bestätigte das Präsidium des Obersten Sowjet der Litauischen SSR am 28. Juli 1976 die Verordnungen für Religionsgemeinschaften, die 53 Artikel umfassen. Dies veröffentlichten wir bereits in unserem Dokument Nr. 2, 1976. Wiederholt weisen wir darauf hin, daß diese Verordnung sich durchwegs auf die verschiedensten sowjetischen Erlässe und Anordnungen stützen, die noch vor dem Helsinkiabkommen bindend waren und eine Diskriminierung der Gläubigen darstellen. Z.B. antireligiöse Propaganda ist erlaubt, religiöse dagegen nicht.

Artikel 26 des „Internationalen Paktes über staatsbürgerliche und politische Rechte“ besagt: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf den gleichen gesetzlichen Schutz. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung gesetzlich zu verbieten, und allen Menschen wird gleicher und wirksamer Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Besitzstandes, der Geburt oder sonstigen Stellung gewährleistet“.

In den Internationalen Abkommen zum Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten heißt es, daß sie vor den Landesgesetzen vorrangig sind. Wenn die Sowjetunion dies theoretisch anerkennt, so muß sie den Artikel 124 der Sowjetverfassung und Artikel 96 der Verfassung der Litauischen SSR ändern. Dort heißt es: „Die Kirche ist vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kulthandlungen und die Freiheit antireligiöser Propaganda werden allen Bürgern zuerkannt“.

Die Kirche ist vom Staat getrennt

Der Begriff „getrennt“ wird von den Sowjetorganen nicht einheitlich gehandhabt. Handelt es sich um kirchliche Belange, so hat die Kirche selbst-

verständlich kein Recht sich in die inneren Angelegenheiten des Staates zu mischen — praktisch tut sie es auch nicht, d.h. sie ist nicht berechtigt vorzuschlagen, welche Personen in den Obersten Sowjet oder sein Präsidium gewählt werden sollen, sie darf keine Vorsitzenden der Exekutivkomiteen, Professoren an den Hochschulen oder Dozenten aufstellen. Handelt es sich aber um den Staat, so erhält derselbe Terminus „getrennt“ eine ganz andere Bedeutung: die sowjetischen Regierungsorgane bestimmen, welche Bischöfe ihres Amtes enthoben werden (Bischof J. Steponavičius, Bischof J. Sladkevičius), sie beschließen wer ein Priesterseminar besuchen darf und beobachten dann diese Personen weiter (M. Petrauskas, A. Čiūras u.a.), legen sogar fest, welche Priester zum Ablaßfest eingeladen werden dürfen und welche nicht (A. Keinas, K. Garuckas, V. Černiauskas u.s.w.). Hw. Bronius Laurinavičius erklärten die Regierungsorgane, daß „ohne unser Wissen“ der Priester nicht einmal einen Nagel in die Kirchenwand schlagen dürfe. Die Atheisten selbst bestätigen diese Diskrepanz. J. Aničas Und J. Rimaitis schreiben: „In der Literatur zum Thema Trennung der Kirche vom Staat werden manchmal die Kirche und der Staat als gleichrangige Partner dargestellt, z.B. ‚die Staatsorgane mischen sich nicht in kirchliche Belange, die Kirche ihrerseits mischt sich nicht in Staatsangelegenheiten‘.

Dieser Standpunkt ist zweifellos ungerechtfertigt. Die Souveränität des Sowjetstaates berechtigt den Staat die verschiedensten Belange des öffentlichen Lebens zu regeln. Die Kirche darf, trotz ihrer Sonderstellung, hierbei keine Ausnahme bilden.“.

Logisch betrachtet, müßte die Trennung der Kirche vom Staat bedeuten, daß die Kirche frei ist, vom Staat unabhängig und ihre Belange selbst regelt. Erfahrungsgemäß und angesichts der von der Zivilverwaltung erlassenen Gesetze und Verordnungen scheint die Kirche vom Staat nicht getrennt zu sein, sie wird vielmehr von der Administration aufs schärfste kontrolliert. Obwohl die Sowjetpresse behauptet, daß der Sowjetstaat und seine Regierungsorgane sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Kirche mischen, d.h. in deren kanonische und dogmatische Belange, spricht die Erfahrung dagegen: der Staat setzt sich über die kanonischen Rechte der Kirche hinweg und entscheidet selbst, was erlaubt und was verboten ist. Letzteres bezeugen die Atheisten selbst. A. Veščikov schreibt: „Die Sowjetgesetze verbieten den klerikalen Zentren irgendwelche Verordnungen oder Richtlinien für die Gläubigen zu erlassen. Es ist dem Klerus verboten, die früher geltenden Religionsgesetze anzuwenden oder sich darauf zu berufen“, S. 20.

Die Schule ist von der Kirche getrennt

Artikel 13, Absatz 3 des „Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ besagt: „Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, das Recht der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vormundes zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat festgesetzten oder gebilligten erzieherischen Mindestnormen entsprechen, sowie für die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder gemäß ihren eigenen Anschauungen Sorge zu tragen“. Derselbe Grundgedanke wird im Artikel 18 des „Internationalen Paktes über staatsbürgerliche und politische Rechte“ vertreten, sowie in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ hervorgehoben: „In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen“ (Artikel 26).

Artikel 65 der „Grundlagen des Volksbildungswesens der Sowjetunion und der Sowjetrepubliken“ bestätigt theoretisch: „Wenn in einem internationalen Vertrag oder Abkommen unter Mitwirkung der UdSSR, andere Regeln aufgestellt werden als es die Kultgesetze der Sowjetunion und der Sowjetrepubliken vorsehen, dann gelten die Regeln des internationalen Vertrages oder Abkommens“. Doch die Realität sieht ganz anders aus.

In der Sowjetunion, wo die Schule von der Kirche getrennt ist, steht das ganze Schulwesen unter Aufsicht des Staates und es gibt keine anderen Schulen außer den öffentlichen. Deren Ziel und Aufgabenstellung sind in den Grundlagen des Volksbildungswesens in der Sowjetunion und den Sowjetrepubliken niedergelegt. Diese Verordnungen postulieren allein den „weltanschaulichen Unterricht ohne Religion“ (Art. 12). Unterricht und Erziehung müssen auf der marxistisch-leninistischen Idee, dem sozialistischen Internationalismus, Sowjetpatriotismus und kommunistischer Weltanschauung gründen. (Artikel 19, 31, 36, 41). Die Eltern oder der gesetzliche Vormund sind verpflichtet, die Kinder im Geiste der hohen kommunistischen Moral zu erziehen. (Art. 57). Die Erziehung in der Familie muß der Erziehung in den Schulen, Vorschulen und gesellschaftlichen Organisationen organisch angegliedert werden. (Art. 57).

Wie die erwähnten Artikel der Grundlagen des Volksbildungswesens praktisch gehandhabt werden, erzählt P. Milušis, Stellvertretender Vorsitzender für Koordination der wissenschaftlich-atheistischen Propaganda in den Republiken, in seinem Buch *Ideologinio darbo praktika ir jos tobulinimas*

(Die Praxis der ideologischen Arbeit und ihre Vervollkommung) Vilnius, 1974: „Die Vollversammlung des ZK der Litauischen KP bemerkte nachdrücklich, daß die wissenschaftlich-atheistische Propaganda eine innerparteiliche Aufgabe darstellt.“ (S. 197). In letzter Zeit hat sich die Differenzierung der atheistischen Arbeit vervollkommnet. ... Die atheistische Betätigung an den Schulen wird intensiver. Die Unterweisung in der materialistischen Weltanschauung wird verstärkt auf den Unterrichtsprozeß übertragen. Die atheistischen Zirkel, Clubs, deren Wirkungsweise in manchen Schulen sogar über die Schulen hinausreicht, bleiben bestehen. Sehr wichtig ist auch die verstärkte atheistische Schulung der Eltern von noch gläubigen Schülern. Darum bemühen sich bereits viele Schülkollektive.

Bedeutende Aufgaben ergeben sich bei der Erziehung der Jugendlichen und Studenten.... Die atheistische und geschichtsphilosophische Fakultät der Staatsuniversität V. Kapsukas in Vilnius, die immer mehr an Bedeutung gewinnt, leistet hierzu einen großen Beitrag. Sie koordiniert und organisiert das atheistische Wirken der Studentenschaft auf Republikebene. Deshalb sollte man in erster Linie mit der Fakultät zusammenarbeiten, denn mit der Jugend allgemein, um somit sie noch gläubigen Jugendlichen dem Einfluß der Kirche zu entziehen" (S. 202).

Dies gilt als Zielsetzung für alle Schulen. Vielleicht ist es aber erlaubt, die Kinder und Jugendlichen der Gläubigen privat zu unterrichten?

Lenin's Dekret vom 23. Januar 1918 über die „Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche" genehmigt die private Religionsunterweisung (Art. 9), doch Art. 143 des Strafgesetzbuches der Litauischen SSR verbietet sie. Als Verletzung dieses Artikels gilt: „Die organisierte und systematische Durchführung der Religionsunterweisung bei Minderjährigen unter Verletzung der vom Gesetz aufgezeigten Richtlinien. Als Verletzung der vom Gesetz aufgezeigten Richtlinien, gilt die Religionsunterweisung von Minderjährigen in jeglicher Form (z.B. die Organisation von Religionsgemeinschaften und Kultdienern in den Schulen, Zirkeln oder Gruppen; der systematische Zusammenschluß von Kindern zum Zwecke der Religionsunterweisung; Religionsunterweisung von seiten der Eltern, wenn diese nicht nur ihre eigenen Kinder sondern auch die Kinder anderer Gläubiger unterrichten, ausgenommen die religiöse Erziehung, die die Eltern ihren eigenen Kindern angedeihen lassen)" (Kommentar zum Strafgesetzbuch der Litauischen SSR, V., 1974, S. 226).

Denselben Gedanken vertreten Artikel 17 und 18 der Verordnungen für Religionsgemeinschaften. Folglich stimmen die bestehenden Regierungsgesetze mit den Dekreten Lenins nicht überein.

Die Freiheit der Ausübung religiöser Kulthandlungen

Artikel 18 „der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ verkündet: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden“. Also auch mit den internationalen Konventionen lassen sich die Religionsgesetze nicht in Einklang bringen.

Sowohl die Verfassung der UdSSR als auch die Verfassung der Litauischen SSR garantieren die Freiheit der Ausübung der religiösen Kulthandlungen, jedoch gilt dies nicht für die litauischen Gläubigen. A. Veščikov bekennt offen, daß die Religionsgemeinschaften „gemäß der sowjetgesetzgebung streng begrenzte Funktionen haben“ (S. 31). J. Aničas und J. Rimaitis bekräftigen: „Religionsgemeinschaften werden nur zum Zwecke der Ausübung von Kulthandlungen gebildet“ (S. 38).

Der Terminus der Freiheit der Ausübung von religiösen Kulthandlungen beschränkt sich nicht nur auf das Abhalten des Gottesdienstes oder die Teilnahme daran, sondern umfaßt alles, was eng mit den Kultgebräuchen zusammenhängt. Zur Vollziehung der katholischen Kulthandlungen braucht man Priester, liturgisches Gerät, Liturgiebücher, Gesangbücher, Noten, Rosenkränze, Orgeln u.a.

Die litauischen Katholiken erhalten nur die Anzahl neuer Bücher, die ihnen von der Zivilverwaltung zugewiesen wird: diese bestimmt auch die Anzahl der Kleriker in den Priesterseminaren. Die litauischen Bischöfe dürfen ohne Erlaubnis der atheistischen Regierungsorgane kein Firm sakrament spenden; das priesterliche Wirken wird auf das Wohngebiet, der vom Priester betreuten Gemeindemitglieder und auf die Gemeindekirche eingeschränkt, (Verordnungen für Religionsgemeinschaft Art. 19); Trauerprozessionen zu den Friedhöfen am Totensonntag sind verboten — die Priester werden dafür bestraft; z.B. 1976 Pfarrer Alfons Svarinkas, Jonas Survila u.a. In vielen

Krankenhäusern ist es verboten die letzten Sakramente zu spenden; die Priester dürfen die Gläubigen nicht aufsuchen, auch wenn sie selbst darum bitten, (z.B. Pfarrer K. Garuckas, u.a.).

Nach dem II. Vatikanischen Konzil werden fast überall die Kulthandlungen in der Heimatsprache abgehalten, nicht jedoch in Litauen. Denn hier ist keine Möglichkeit gegeben die Meß- und andere für den Religionskult notwendige Bücher in litauisch abzdrukken. Was die Herstellung von liturgischem Gerät und Orgeln betrifft, so können die Litauer davon nur träumen. Gemäß den Verordnungen für Religionsgemeinschaften haben die litauischen Religionszentren — Kurien und Gemeinden — keinerlei juristische Personenrechte. Sie können somit keine eigenen Verordnungen erlassen, haben kein Anrecht auf Vermögen, Rechte oder Pflichten, dürfen keine Verträge abschließen, dürfen nicht als Erben eingesetzt werden und dürfen weder vor Gerichten noch vor Schiedsgerichten aussagen. Artikel 26 der erwähnten Verordnungen besagt: „Das für Kulthandlungen notwendige Vermögen, sei es vertraglich zur Nutzung der Mitglieder der Religionsgemeinschaft übergeben, sei es selbst erworben oder für Kultzwecke gespendet, ist Eigentum der Regierung“. Sogar „die Versicherungsentschädigung für abgebrannte (beschädigte) Gebetshäuser wird an das Vollzugskomitee des Werk-tätigenrates ausgezahlt, in dessen Bilanz diese Gebäude aufgeführt sind“ (Artikel 29).

Viele litauische Katholiken, besonders die Akademiker dürfen nicht an den Kulthandlungen teilnehmen, da sie dann sofort ihren Arbeitsplatz verlieren, z.B. Lehrer u.s.w.

Die in der Stalinära in das Hinterland der Sowjetunion verbannten Litauer, bastelten sich damals Rosenkränze aus Teigkugeln. Heute sind die Rosenkränze nicht mehr aus Brotteig gemacht, sondern werden auf primitive und einfache Weise im Untergrund hergestellt, die Gebets- und Gesangbücher sind handgeschrieben — so mancher befindet sich aufgrund der verbotenen Anfertigung von Gebetsbüchern hinter Gefängnismauern, z.B. Petronis, Gražys u.a. — in den Wohnungen der Gläubigen finden sich unästhetische, abfotografierte Bilder oder geheim aus Metall hergestellte oder gegossene Kreuzesdarstellungen.

Ist so die Freiheit der Ausübung der religiösen Kulthandlungen zu verstehen?

Die antireligiöse Propagandafreiheit bedeutet, daß jeder Sowjetbürger das Recht hat, seine atheistische Weltanschauung frei zu bekennen und sie in Wort und Schrift zu verbreiten. Dies garantieren Art. 124 der Sowjetverfassung und Art. 96 der Litauischen Konstitution. In der Sowjetunion gilt die antireligiöse Propaganda als Religionskampf und bildet sozusagen ein unerschütterliches Gesetz. Die antireligiöse Propagandafreiheit ist ein Programmpunkt der kommunistischen Partei. A. Veščikov schreibt: „Die Protokolle des XXII. Parteitages enthalten Anweisungen betreff der Weiterentwicklung der atheistischen Arbeit. Die Versammlung beschäftigt sich eingehend mit der Frage der Bekämpfung der religiösen Überreste" (S. 29). Die Verfassung gewährt den gläubigen Bürgern die Freiheit der religiösen Propaganda nicht, somit besteht keine Gleichheit vor dem Gesetz und das bedeutet eine Diskriminierung der Gläubigen. Folglich gibt es in Sowjetlitauen keine religiösen Zeitungen oder Journale, weder katholische Bücher noch Katechismen, andererseits sind die Büchereien vollgestopft mit atheistischen Büchern und in den Zeitungen und Journalen wuchern die atheistischen Artikel, die sich überschlagen im Bemühen die Katholische Kirche zu „entthronen". Die Katholiken jedoch haben keine Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Sie können sich nicht jener Rechte und Freiheiten bedienen, die in den internationalen Abkommen garantiert sind und die zu achten und zu erfüllen sich auch die Sowjetunion verpflichtet hat.

Deshalb wenden wir uns an die Belgrader Kommission zur Überwachung der Anwendung der internationalen Menschenrechte und Grundfreiheiten von Helsinki unterzeichnet im Jahre 1975 und bitten sie, uns zu unterstützen, damit die internationalen Verpflichtungen nicht nur ein bloßes Lippenbekenntnis bleiben, sondern konkret verwirklicht werden, daß

1. der Begriff „Gewissensfreiheit" so verstanden und interpretiert wird, wie es auf der ganzen übrigen Welt geschieht;
2. daß den Menschen nicht nur die antireligiöse, sondern auch die religiöse Propagandafreiheit gewährt wird;
3. daß den Gläubigen das Recht der Versammlungs-, Presse- und Redefreiheit zugestanden wird;
4. daß in den Gesetzen zum Bildungswesen jene Artikel abgeschafft werden, die die Religions- und Gewissensfreiheit einengen;
5. daß aus den Gefängnissen und Lagern all' jene entlassen werden, die sich für die Achtung und Durchführung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingesetzt haben (N. Sadūnaitė. P. Plumpa, P. Petronis Š. Žukauskas, I. Gražys u.a.).

Litauische SSR, Vilnius
iO. April 1977

Litauische Gruppe zur Überwachung der
Anwendung des Abkommens von Helsinki
T. Karolis Garuckas, Eitanas Finkelsteinas, Ona Lukauskaitė-Poškienė,
Viktoras Petkus, Tomas Venclova

E i n g a b e n

Priester St. Valiukėnas
Vilnius, Kretingastr. 7, Wohnung 3.

An den Vorsitzenden des Verfassungskomitees der UdSSR L. Brežnev

E i n g a b e n

Ich beantrage folgende Worte des Artikels 52 im Verfassungsprojekt zu streichen: „die atheistische Propaganda vollziehen“, oder durch den Zusatz „religiös und“ zu vervollständigen, somit würde der vollständige Satz folgendermaßen lauten: „die religiöse und atheistische Propaganda vollziehen“.

Im Falle der gesetzlichen und staatlichen Legitimation allein der atheistischen Propaganda (wie es bisher gehandhabt wurde), wird die Gewissensfreiheit untergraben, der erste Absatz des Artikels 52 der Verfassung für nichtig erklärt und Artikel 34 und 35 des Verfassungsprojektes in Frage gestellt. Die Atheisten werden nämlich zu gesetzlichen Gebietern auserkoren und die Gläubigen haben nur das Recht „die jeweilige Religion zu bekennen und die Kulthandlungen zu begehen“. Dies gilt selbstverständlich nur für den Fall, daß die Atheisten als gesetzmäßige Bürger und Staatsherren nicht plötzlich den Wunsch verspüren, sich in das Gewissen der Gläubigen hineindrängen zu wollen und nicht versuchen die Gläubigen mit drastischen Methoden umzuerziehen oder zu benachteiligen, z.B.: durch Arbeitsentlassung, Ausstellen von schlechten Beurteilungen, Hintertreibung der höheren Schulbildung; durch Verwendung der Geldmittel von Gläubigen für atheistische Propagandazwecke, Aneignung „des notwendigen Vermögens für Kultdurchführen“ (Artikel 22 des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 28. Juli 1976), obligatorisches Studium des Atheismus (es gibt atheistische Fakultäten aber keine religiösen) u.a. Kurzum, die Atheisten werden privilegiert und die Gläubigen zu gehorsamen Dienern ihrer Willkür degradiert.

Das Verfassungsprojekt teilt die Bürger in Söhne und Stiefsöhne. Dies bestätigt die Praxis.

Die Atheisten dürfen ihre Ideen propagieren, die Gläubigen hingegen nicht. Die Atheisten haben das Recht, die von den Bürgern (und Gläubigen) gesammelten Geldspenden für atheistische Propaganda zu verschleudern: für die atheistische Presse, Vorträge, Radio- und Fernsehsendungen (z.B. *Akiratis* (Horizont), *Argumentai* (Argumente), Kinofilme, Theater u.s.w.

Die Atheisten haben das Recht, das Gewissen des Bürgers zu bedrängen, indem sie es schon vom frühesten Kindesalter an bis hin zu seinem Tod in ihrem Sinne zu formen versuchen: schon im Kindergarten wird einem eingeschärft, es gäbe keinen Gott, später bedrängt die Schule den gläubigen Schüler (sogar mit Drohungen und Ausstellen von schlechten Charakterbeurteilungen), den gläubig Verstorbenen wird vielerorts der Transport zur Kirche und auf den Friedhof verwehrt.

Den Atheisten ist es gestattet, ungestraft die Gläubigen zu beleidigen, sie mit Schimpfnamen wie Hinterwäldler, Zurückgebliebene, Abergläubige u.s.w. zu belegen. (Siehe gegenwärtiges litauisches Wörterbuch, *Dabartinės Lietuvių Kalbos Žodynas*, Vilnius, 1954, S. 70 „Kirche — I. ein Gebäude, in dem sich die am religiösen Aberglauben festhaltenden Leute zum Beten versammeln“).

Die atheistischen Lehrer und andere Funktionäre sind befugt, die gläubigen Eltern für die Untaten der moralisch verkümmerten Kinder verantwortlich zu machen, nachdem sie selber die Grundlagen des Glaubens aus deren Herzen gerissen und unfähig waren ihnen andere moralische Normen zu übergeben. Die Atheisten sind bevollmächtigt, die Anzahl der Kleriker für das Priesterseminar zu bestimmen und der Seminarleitung vorzuschreiben, welcher Kandidat aufgenommen werden darf und welcher nicht.

Die Atheisten enteigneten die Gebäude der Priesterseminare in Vilnius, Kaunas, Telšiai und Vilkaviškis. Heute sind in dem einzigen Priesterseminar in Kaunas 50 - 60 Kleriker in einer winzigen Unterkunft zusammengedrängt.

Die Atheisten nehmen sich das Recht, in die Priestereinteilung und Sakramentenspendung hineinzureden, sie verhindern den Sakramentenempfang bei Jugendlichen und wenden sogar den Beschlußpunkt „e“ des obersten Sowjet der Litauischen SSR vom 12. Mai 1966 an. Bezugnehmend auf die atheistische Propagandafreiheit begrenzt Artikel 19 der Verordnungen des Obersten Sowjets vom 28. Juli 1976 das priesterliche Wirkungsbereich „auf den Wohnort der vom Priester betreuten Religionsgemeinschaft...“. Auf diese Art und Weise versucht man sich in die Jurisdiktion der Kirchenobrigkeit hineinzumischen.

Dieselbe Verordnung des Obersten Sowjet negiert den juristischen Status der Katholischen Kirche, obwohl die Delegierten der Katholischen Kirche zusammen mit der Sowjetunion und anderen Staaten die internationalen

Abkommen unterzeichnen. Andererseits wird in der Sowjetunion sogar unbedeutenden Organisationen die juristische Rechtsfähigkeit zuerkannt. Solche Kuriositäten entstehen, wenn den Atheisten besondere Rechte zugesprochen werden.

Die Kirche ist vom Staat getrennt. Die Kirche mischt sich nicht in die Staatsangelegenheiten, obwohl in den Staatsbehörden viele Gläubige beschäftigt sind. So haben auch die Staatsfunktionäre kein Recht, sich in die kirchliche Ordnung sowie ihr Wirken, einzumischen. Alle Verordnungen, die die Diskriminierung der Gläubigen betreffen, müssen gestrichen werden, vor allem das Privileg, „die atheistische Propaganda vollziehen“ muß im Verfassungsprojekt beseitigt werden.

Priester St. Valiukėnas

An Ihre Exzellenz, Bischof Liudvikas Povilionis, Koadjutor des Apostolischen Administrators des Erzbistums Kaunas und Bistums Vilkaiviškis.

Abschriften: an die Litauische Gruppe zur Überwachung der Anwendung des Abkommens von Helsinki,
an den Bevollmächtigten des Rates für die religiösen Angelegenheiten der Litauischen SSR K. Tumėnas

M i t t e i l u n g

Am 26. Juni d.J. examinierte ich in der Kirche von Viduklė, gemäß dem Kirchenrecht und der bischöflichen Anordnung, Erstkommunikanten und Firmlinge.

In der Kirche befanden sich ca. 25 Kinder und 10 Eltern. Da gerade Arbeitszeit war, waren nicht alle Eltern zugegen, sondern der eine Vater oder Mutter hatten gleich mehrere Kinder aus der Nachbarschaft in die Kirche mitgenommen. Während der Arbeitszeit müssen die Leute in den Kolchosen sieben Tage in der Woche arbeiten. Besonders an Arbeitstagen kann niemand eine Arbeitsbefreiung erwirken.

Gegen 17 Uhr polterte eine Erwachsenengruppe in die Kirche: A. Zigmantas, der Gemeindevorsitzende von Viduklė, ein Milizbeamter aus Raseiniai (sein Name ist mir nicht bekannt) und vier Lehrerinnen: Menkeliūnienė, Lukminienė, Plišauskienė (die vierte stand im Vorraum und ihr Name ist mir

die Verwaltungsbehörde, setzte A. Zigmantas seine Zeugensuche fort. Vor dem Volksgericht in Raseiniai, trat er dann selbst als Zeuge auf. Also je nach Bedarf, einmal in der Rolle des Klägers, das andere mal in der des Zeugen. Diesmal gelang es ihm noch einen fiktiven Zeugen aufzutreiben: J. Zdanys, ein Forstwirtschaftsarbeiter, der vor Gericht als Autoinspektor auftrat.

Erst letzten Herbst drohte mir der Rayonvorsitzende von Raseiniai A. Skeiveris im Beisein des Stellvertreters Z. Butkus: „In unserem Rayon werden wir solch einen Priester nicht dulden. Bei uns gibt es nur gehorsame Kolchosvorsitzende“. Bei dieser Gelegenheit erklärte ich, daß ich kein Kolchosleiter sei und nicht den gottlosen Instruktionen des Jahres 1961, über die mich damals beide Vorsitzende aufzuklären versuchten, verpflichtet sei, sondern dem Kirchenrecht und den bischöflichen Anordnungen unterstehe.

An dieser Stelle sei daran erinnert, daß dieselbe Rayonverwaltung vor einigen Jahren eine schändliche Verhandlung gegen den Gemeindepfarrer von Girkalnis, Prosperas Bubnys, wegen Prüfung der Kinder anstrebte. Dieser Prozeß erlangte betrübliche Popularität in der Heimat und auch auf der ganzen zivilisierten Welt.

Im Laufe der Jahre gewöhnten sich die Rayonleiter an, die Kirche zu verwalten, und niemand wagt es sich ihnen zu widersetzen, da alle wissen, daß die Sowjetgesetze den Priester nicht schützen, daß nirgends Gerechtigkeit zu finden ist. Hierzu ein klassisches Beispiel — Šiluva. Jährlich (auch dieses Jahr) verkündet der Stellvertreter Z. Butkus, welcher Priester die Predigt und den Gottesdienst abhalten darf. Voriges Jahr durften nur vier vom Rayon genehmigte Priester an der Prozession teilnehmen, die anderen mußten aus dem Fenster der Sakristei zusehen.

Heute, als ich gerade dabei war diese Eingabe zu beenden, erregte ein neues Ereignis die Einwohner von Viduklė. Der Milizbevollmächtigte von Viduklė und zwei Frauen (eine davon die Lehrerin Petraitytė), griffen auf der Straße und in den Wohnungen Kinder auf und führten sie zum Verhör in die Mittelschule. Einigen Kindern gelang es, sich zu Hause einzuschließen. So fingen sie nur fünf. Die Eltern waren zur Arbeit, deshalb waren die Kinder der Gewalt der Strafenden ausgesetzt. Die Leute sind erbost wegen solch eines Benehmens der Miliz und der Lehrer. Wie wird wohl die Staatsanwaltschaft auf solch ein Einfangen von Minderjährigen, Verhöre ohne Wissen der Eltern und den Zwang diktierter Eingaben zu schreiben, reagieren? Eins ist

sicher: dies ist offensichtlich eine Kindesmißhandlung physischer und moralischer Art.

Welch ein schreckliches Paradoxon! Wenn die Jugendlichen an Samstagen und Sonntagen im Kulturhaus wild herumfluchen, sich verprügeln, Zigarrettenkippen, Steine und Stöcke in den Pfarrbrunnen werfen, wenn die Leute sich fürchten nachts auf die Straße zu gehen, läßt sich weder die Miliz noch ein Lehrer blicken. Bald werden sie selber unter dieser Jugend zu leiden haben. Darüber sprach ich bereits mit dem Stellvertreter Z. Butkus und den Sicherheitsbeamten.

Den Strolchen wird Freiheit gewährt und die Braven werden gejagt und verhört.

Doch diese traurigen Tatsachen (nicht nur in Litauen) sind der beste Beweis für die „volle Gewissensfreiheit“ in Litauen und das beste Indiz für die Maßnahmen der Gottlosen gegen die Religion — nicht wissenschaftlich begründete Argumente, sondern Gewalt und Diskriminierung. Doch diese Maßnahmen bewirken einen Gegeneffekt. Die Leute, die von der Strafexpedition erfuhren, bekundeten telefonisch und mündlich ihre Anteilnahme und die Kinder beten für ihren Pfarrer. Die religiöse Aktivität und religiöse Praxis der Gemeinde wurde intensiver. Dieses Jahr habe ich schon über 26000 Kommunionen ausgeteilt.

Die oben erwähnten Ereignisse sind die größte Verletzung der Sowjetverfassung, der Deklaration der Menschenrechte und des Abkommens von Helsinki. Deshalb bitte ich Sie Exzellenz, sich bei den zuständigen Ämtern aufs schärfste gegen die Diskriminierung der Priester und Gläubigen zu verwahren.

Viduklė, 9. August 1977

Pf. A. Svarinskas
Gemeindepfarrer von Vidukle

NACHRICHTEN AUS DEN BISTÜMERN

Kaunas

Mitte August informierte der Rat für religiöse Angelegenheiten die Seminarleiter, welchen Kandidaten die Regierung die Erlaubnis erteilt habe, im Priesterseminar zu studieren. Zum I. Philosophiekurs wurden 20 Kandidaten zugelassen, bei über 40 eingereichten Anträgen. Dies also nennt die „demokratischste“ Regierung der Welt eine „Nichteinmischung“ in die inneren Angelegenheiten der Kirche.

Sehr oft werden die Seminaranfänger umworben als KGB-Agenten zu arbeiten. Am eifrigsten bearbeitet werden die ängstlichen, prinzipienlosen und verschlossenen Kleriker. Die Sicherheitsbeamten vermeiden es, mutige und aufgeschlossene Jugendliche anzuwerben, damit die strafbaren Taten der KGB nicht aufgedeckt werden.

Leider wurden auch in diesem Jahr einige ungeeignete Kandidaten im Seminar aufgenommen und etliche passende Kandidaten abgewiesen.

Kaunas

An den Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der Litauischen SSR, K. Tumėnas.

Abschriften:

S.E. Bischof J. Matulaitis-Labukas
S.E. Bischof L. Povilonis
S.E. Bischof R. Krikščiūnas
Hochwürden Administrator Msgr. Č. Krivaitis
Hochwürden Administrator Pfarrer J. Andrikonis
Hochwürden Administrator Priester A. Vaičius

E i n g a b e n

von Prof. Dr. Viktoras Butkus, Rektor des Priesterseminars von Kaunas.

Am 12. Juni 1976 veröffentlichte die Moskauer englische Wochenzeitung *Moscow News* und am 21. Juli 1976 die französische Ausgabe *Les Nouvelles de Moscou* ein Interview des Rektors des Kaunaer Priesterseminars, Pfarrer Viktoras Butkus über die Situation der römisch katholischen Kirche in der Sowjetunion.

Später wurde dieses Interview von einer ganzen Reihe westeuropäischer sowie amerikanischer Zeitungen übernommen, *Vakarinės Naujienos* (Westliche Nachrichten) Nr. 124 vom 30. Mai 1977. Auch Radio Vatikan brachte dieses Interview mit ziemlich erbitterten Kommentaren. Diese Sendung hörte ich zufällig persönlich.

Zu dem, in meinem Namen veröffentlichten Interview nehme ich folgendermaßen Stellung:

Ich habe weder der englischen noch der französischen Ausgabe der „Moskauer Nachrichten“ je ein Interview gewährt noch hatte ich je Kontakt zu dieser Wochenzeitung. Es ist mir bislang nicht gelungen zu klären, wer dieses angeblich von mir stammende Interview geschrieben hat. Bedauerlicherweise konnte ich auch weder die englische noch die französische Ausgabe der „Moskauer Nachrichten“ einsehen und konnte so den Originaltext dieses Interviews nicht überprüfen. In dem von Radio Vatikan durchgegebenen Interview jedoch war eine ganze Reihe von Fehlern, die keinem Priester, umso weniger einem Seminarrektor unterlaufen würden.

In Bezugnahme auf all dies, bitte ich zu klären, wer dieses Interview in meinem Namen, ohne mein Einverständnis geschrieben hat, es dementsprechend zu dementieren und alles zu unternehmen, daß sich in Zukunft solche Fälle nicht wiederholen.

Kaunas, 18. Juni 1977

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

Prof. Dr. Viktoras Butkus

Kommentare

Es ist unwahrscheinlich, daß Dr. V. Butkus diese Eingabe ohne das Wissen und das Einverständnis des Sowjetbevollmächtigten für religiöse Angelegenheiten geschrieben hat. Dies ist die landläufige Meinung fast aller litauischen Priester. So zu schreiben und für die Regierung unangenehme Eingaben zu verbreiten, wagten bislang nur die mutigsten Priester und nicht die gehorsamen Willen der gottlosen Regierung Ausübenden.

Dr. V. Butkus hat mit seiner Eingabe die „Moskauer Wochenzeitung“ äußerst stark kompromittiert. Sogar für viel kleinere „Sünden“ an der Sowjetregierung wurden schon Priester ihrer hohen Kirchenposten enthoben. Die Zukunft wird die Wahrheit an den Tag bringen: wenn Dr. V. Butkus auch weiterhin Rektor des Seminars bleiben darf und zu Friedenskonferenzen reist, bedeutet dies, daß seine Eingabe nur ein politisches Manöver der gottlosen Regierung darstellt z.B. die „Chronik der LKK“ und Radio Vatikan zu kompromittieren, die ja das Interview des Seminarrektors kommentiert haben.

Wenn die Eingabe von Dr. V. Butkus wirklich aufrichtig ist, so wäre es angebracht, daß auch andere seine oder vielleicht nur unter seinem Namen

veröffentlichten lügnerischen und die wahre Situation der litauischen katholischen Kirche verhüllenden Interviews widerrufen würden, z.B. das am 31. Dezember 1975 in der kommunistischen Zeitung *Laisvėje* (Freiheit) abgedruckte Interview.

Vilnius

Anfang 1977 druckte die *Vaizdas*-Druckerei das vor zwei Jahren vorbereitete Gebetbuch *Visada su Dievu* (Immer mit Gott). Die wahre Auflage ist nicht bekannt — es sollten ca. 60000 Exemplare sein. Die Buchbindereien verzögerten das Einbinden dieser Gebetbücher bis zum August, außerdem" machten sie ihre Arbeit sehr schlecht. Es unterliefen Gebetbücher, die schon nach dem ersten Aufschlagen auseinanderfielen. Die Schwarzhändler verkauften die Gebetbücher schon einige Monate vorher und verlangten 7-10 Rubel pro Exemplar.

Das lang erwartete Gebetbuch wird viele enttäuschen. Viele Gläubige werden es gar nicht zu sehen bekommen. Für unsere Jugendlichen ist es wegen seines großen unhandlichen Formates ungeeignet. Den eifrigen Katholiken ist es sicher zu wenig gehaltvoll. Manche werden die Gesänge zur Totenfeier, die Rosenkranzgesänge u.s.w. vermissen.

Vilnius

Am 18. - 23. August besuchten die Bischöfe aus Mainz, Erfurt und Berlin in Begleitung dreier Priester, Litauen. Die Gäste besuchten das Tor der Morgenröte und die Kathedralen von Panevėžys und Kaunas. Die litauischen Katholiken empfingen die Bischöfe sehr herzlich und bewiesen echt ihren Glauben — die Kathedrale zu Kaunas konnte am 21. August nicht alle Gläubigen fassen.

Die Sowjetregierung bezweckt mit diesem Besuch der Bischöfe vor der Belgrader Konferenz das Sklavendasein der litauischen katholischen Kirche zu vertuschen. Den deutschen Bischöfen wurde sogar erlaubt, in der Kathedrale von Kaunas das Firmament zu spenden. Wann werden dies die litauischen Bischöfe J. Steponavičius und V. Sladkevičius tun dürfen?!

Kaunas

An das Komitee zum Schutze der Menschenrechte der Vereinten Nationen
Abschriften: an den Generalstaatsanwalt der UdSSR und
an den Staatsanwalt der Litauischen SSR

Kl a g e

des Bürgers Jaugelis Virgilijus, Sohn von Vincas, wohnhaft in Litauen,
Kaunas, Marx-Str. Nr. 40, Wohnung 1.

Am 23. Juni 1976 wurde ich gewaltsam und grundlos von einem Miliz- und einem Sicherheitsdienstbeamten auf der Straße in Raseiniai verhaftet. Sie zerrten mich in's Auto und wollten ohne Durchsuchungsbefehl an mir und meinem Koffer eine Durchsuchung vollziehen. Als ich mich weigerte, brachten sie mich aus der Stadt in einen Wald. Unterwegs versuchten sie, mir gewaltsam den Koffer zu entreissen, indem sie russische Flüche und Drohungen ausstießen. Danach brachten sie mich in die Milizabteilung und nahmen mir den Koffer ab. Sie durchsuchten ihn und konfiszierten das Buch von A.Maceina *Krikščionis pasaulyje* (Christ in der Welt).

Als ich mich am 24. Juni 1976 an den Staatsanwalt wandte und wegen des erwähnten Vergehens klagte, erhielt ich erst am 2. September eine Antwort, daß die Angelegenheit zur Überprüfung an die Miliz sowie die Sicherheitsbeamten von Raseiniai weitergegeben worden wäre, d.h. an diejenigen, die das Vergehen begangen hatten.

Daraufhin machte ich am 22. Dezember eine Eingabe beim Generalstaatsanwalt der UdSSR. Am 18. Februar 1977 erhielt ich den Bescheid, daß alles an den Staatsanwalt der Republik übergeben sei. Einige Zeit darauf wurde ich ins Sicherheitskomitee von Kaunas vorgeladen und ein Sicherheitsbeamter erklärte mir, daß das Buch einbehalten werde, da es „ideologisch schädlich“ sei, außerdem hätte ich ja sonst die Gelegenheit es zu vervielfältigen.

Ich will hier nicht die internationalen Abkommen erwähnen, die die Achtung sowie Einhaltung der Grundrechte der Menschen garantieren und die auch von der Sowjetregierung unterzeichnet wurden, womit sie sich verpflichtet, diese Grundrechte einzuhalten und all' ihre Gesetze daraufhin abzustimmen. Ich bitte Sie nur inständig, mir zu helfen, das Buch wiederzubekommen und die zuständigen Personen (bzgl. der Verpflichtungen hinsichtlich der Menschen-

rechte) darauf hinzuweisen, daß diese und ähnliche Dinge weder in meiner Heimat noch in der ganzen Sowjetunion weiterhin vorkommen dürfen.

Kaunas, 23. Juni 1977

V. Jaugelis

Kirdeikiai

Der Friedhof von Kirdeikiai befindet sich in einer sehr schönen Gegend, doch störte dieses Bild aufgeschichtete Haufen von Kränzen und Dreck, für die sich niemand verantwortlich fühlte. Der Gemeindepfarrer von Kirdeikiai P. Kražauskas bat die Gemeindeglieder die Gräber in Erwartung des Muttertages herzurichten, und rief zum gemeinsamen Aufräumen des Friedhofs auf. Am 30. April räumten die Leute die Abfallhaufen weg. Sie freuten sich an ihrem sauberen Friedhof, jedoch erregte dies das Mißfallen der Direktorin der Mittelschule Frau V. Rastenis und der Lehrer D. Baškytė, V. Blažiūnienė, Z. Misiūnas u.a. Und siehe da, am 11. Mai verkündete die Direktorin in der Schule, daß der Pfarrer die Gräber der Aktivisten zerstört habe. Die Leute waren sehr erstaunt, denn niemand hatte während der Arbeit noch später bemerkt, daß Gräber zerstört worden wären. Auf Bitten der Direktorin fuhr der Parteisekretär des Kolchos, Pranas Privariūnas, zwei Tage lang durch die Dörfer und versuchte die Leute zu überreden, daß sie bezeugen sollten, der Pfarrer habe ihnen befohlen die Gräber der Aktivisten zu zerstören. Jedoch war niemand bereit zu lügen, im Gegenteil, alle bezeugten, daß der Pfarrer nicht nur angeregt habe die Gräber der Verwandten herzurichten, sondern auch die vergessenen und vernachlässigten Gräber zu ordnen. Die Leute amüsierten sich über die Anstrengungen der Direktorin und des Parteisekretärs, fiktive Zeugen zu finden. Da kein Zeuge aufzutreiben war, befahl P. Privariūnas einer psychisch kranken Frau auszusagen, sie habe gesehen, wie die Gräber zerstört worden wären. Auch Genė Maniušienė bezeugte dies, die Leute wunderten sich jedoch, wieso die Frauen dies bezeugen konnten, da sie während der Aufräumungsaktion ja nicht auf dem Friedhof gewesen waren.

Am 20. Mai wurde der Priester in die Staatsanwaltschaft des Rayons Utena beordert, wo er eine Erklärung dieses Vorkommnisses schriftlich niederlegen mußte. Der Stellvertretende Vorsitzende des Exekutivkomitees Labanauskas beschimpfte den Priester vulgär, daß er es gewagt habe, die Aufräumaktion auf dem Friedhof vorzunehmen, da ja der Friedhof dem Gemeinderat gehöre und der Priester deshalb kein Recht habe, sich um die Ordnung der Gräber zu kümmern. Schließlich drohte er, daß er im Rayon Utena Priester Kražauskas nicht dulden werde.

Gruzdžiai / Rayon Šiauliai

Oft beklagt sich der Gemeindepfarrer von Gruzdžiai, Juozas Vosylius, in seinen Predigten über die Gemeindeglieder, daß sie die Kirche nicht besuchen und gottlos geworden seien. Es erhebt sich die Frage, wieso gerade in Gruzdžiai die Atheisten einen ihnen günstigen Ackerboden vorfinden?

Schmerzlich erinnern sich die Gläubigen daran, daß gerade Pfarrer Vosylius selbst es war, der die Kinder und Jugendlichen aus den Prozessionen verscheuchte. Auch dies bleibt unvergessen, wie 1973 Vikar A. Jokūbauskas die Kinder im Katechismus unterrichten wollte und vom Gemeindepfarrer auf alle erdenkliche Weise behindert wurde: die Kinder durften nicht zum Vikar kommen, das Kirchhofsportal wurde versperrt, der Gemeindepfarrer verklagte sogar den Vikar vor dem Gemeinderat, weil er die Kinder unterrichtet habe.

Die Einwohner von Gruzdžiai beklagten sich beim Bischof, die Kurie jedoch reagierte nicht darauf.

Pociūnėliai / Rayon Radviliškis

Am 9. Juni 1977 suchten den Gemeindepfarrer A. Jokūbauskas das Mitglied des Litauischen ZK der KP Kraujelis, der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten, Raslanas und der Stellvertretende Vorsitzende des Exekutivkomitees A. Krikštanas, auf. Die Besucher versuchten den Pfarrer zu überzeugen, daß er kein Recht habe, die Kinder im Katechismus zu unterrichten. Der Pfarrer erklärte jedoch, daß die Vorbereitung der Kinder auf die Erstkommunion seine direkte Pflicht sei und er versuchen werde diese Pflicht eifrig zu erfüllen, auch wenn er dafür büßen müsse.

Der Vertreter des ZK der KP Kraujelis beschuldigte den Pfarrer, daß er die Leute zum sonntäglichen Kirchgang anhalte, denn hierdurch werde die Arbeit in der Kolchose gestört.

Der Pfarrer meinte, daß der Sonntag ein Ruhetag ist und es die Pflicht eines jeden Gläubigen sei, am Gottesdienst teilzunehmen. Wenn man außerdem den Menschen zwingen würde, monatelang ohne Pause durchzuarbeiten, dann würde er aufgerieben und ohne Begeisterung seiner Arbeit nachgehen, so daß diese dann nicht mehr effektiv sein könne.

Der Vertreter des ZK der KP Kraujelis drohte: „Wenn ich entscheiden dürfte, dann wären Sie, Hochwürden, ab heute abend nicht mehr im Amt — Ihnen würde die Arbeitserlaubnis entzogen.“

Pavilnys / Rayon Vilnius

In der Nacht vom 18. - 19. Februar 1977 wurde die Kirche in Pavilnys beraubt, das hl. Sakrament entweiht, die Monstranz, Reliquienbehälter und einige Kerzenhalter gestohlen.

Kėdainiai

Am 16. Mai 1977 wurde Frau Janonis beerdigt. Die Schulkameradinnen wollten ihren Klassenfreundinnen mit der Teilnahme am Trauerzug ihre Anteilnahme am Tod der Mutter bekunden (sie wollten die Kränze tragen). Die Familie der Verstorbenen ist gläubig, deshalb wurde sie kirchlich beerdigt. Als die Direktorin der I. Mittelschule in Kėdainiai erfuhr, daß die Tote im Beisein eines Priesters zu Grabe getragen werde, verbot sie den Schülerinnen am Begräbnis teilzunehmen. Andernfalls würden sie das Examen nicht bestehen. Die eingeschüchterten Schülerinnen, einige wenige mutige ausgenommen, verzichteten darauf am Trauerzug teilzunehmen.

Salos

Am 13. Juni 1977 wurde im Dorf Urliai Bronius Zuikis zu Grabe getragen. Seine Schwester bat den Pfarrer Lionginas Neniškis zum Begräbnis. Auch ein Orchester aus Rokiškis war bestellt. Als die Musikanten den Priester erblickten, sagten sie: „Wir werden nicht musizieren, wenn ein Priester zugegen ist. Dies verbietet uns der Rayonsekretär von Rokiškis Lukoševičius“.

Trotzdem sie schon bezahlt worden waren, weigerten sich die Orchesteranten den Priester zum Friedhof zu begleiten.

Svėdasai

1977 stellte Teodora Juodienė auf den Friedhof in Svėdasai auf das Grab ihrer Mutter, eine Statue der hl. Jungfrau Maria auf.

Der Gemeindevorsitzende Giedraitis verfaßte eine Anklageschrift, daß die Statue eigenmächtig aufgestellt worden sei, und zwang das Ehepaar, diese Akte zu unterschreiben. Im Juni 1977 wurde Frau Juodienė zum Exekutivkomitee des Rayon Anykščiai vorgeladen. Die Rayonsverwaltung verlangte von ihr, die Statue bis zum 15. Juli d.J. zu entfernen (obwohl die Genehmigung

zum Aufstellen der Statue vorlag), andernfalls würden dem Ehepaar die Abbruchkosten zu eigenen Lasten angerechnet.

Ceikiniai

Der Gemeindepfarrer von Ceikiniai, T. Karolis Garuckas, Mitglied der litauischen Helsinkigruppe, erhielt im Juni einen anonymen Brief der „Litauer“, in dem ihm vorgeworfen wird, daß die litauische Helsinkigruppe Verbindungen zu den Moskauer Dissidenten haben, deren viele jüdischer Abstammung seien. Außerdem nimmt man Anstoß daran, daß der erwähnten Gruppe Dr. Finkelstein angehört. Höchstwahrscheinlich stammt dieser Brief von der KGB und stellt einen Versuch dar, die Helsinkigruppe zu sprengen.

Meškuičiai / Rayon Šiauliai

Der berühmte litauische Kreuzberg, der schon vielen Schicksalschlägen ausgesetzt war, blieb dieses Jahr, dank Gottes Vorsehung, verschont. Die Wunden, die ihm die Ungläubigen zufügten, verheilen langsam, doch die Narben bleiben. Am 2. Mai 1977 waren auf dem Berg bereits wieder 360 größere und kleine Kreuze aufgestellt. Welch' verschiedene Inschriften sind dort aufzufinden! Hier dankt jemand für seine Gesundheit und erbittet Hilfe für das Volk, dort fleht jemand um Bekehrung der Verirrten. Ein Kreuz stammt sogar aus Sibirien.

Noch sind die Wunden der letzten Zerstörung (November 1975) deutlich zu erkennen: herausragende eiserne Gerüste erinnern den Besucher an den Haß der Ungläubigen. Am Bergende sieht man drei verbogene Eisenstangen — dies waren ehemals auch Kreuze.

Im Zentrum steht inmitten von Kreuzen ein verkohlter Baumstumpf, das Überbleibsel eines Ahorns, der zu Unabhängigkeitszeit gepflanzt worden war und während der letzten Zerstörungskampagne abgesägt wurde. Der Baum wurde vernichtet, das Wurzelwerk jedoch blieb....

Bis heute gelang es den Atheisten nicht, den Glauben samt der Wurzel aus den Herzen der Menschen zu reißen und wird wohl auch nie gelingen. Neben dem Stumpf „erwuchs“ ein neues schönes Kreuz mit einem alten metallenen Kreuzifix. Das Kreuz wurde aus dem Stamm des abgesägten Ahorns

geschnitzt, der (anscheinend) am Fuß des Berges gefunden wurde. Die Inschrift lautet: „2. Mai 1977. So ist es von Gott geordnet: sind die Wurzeln unbeschädigt, so wird der Baum wieder nachwachsen. Hier sind die Ungläubigen machtlos!“

Die Kreuze „sprießen“ weiter. Auf dem Stein, der zum Gedenken des Aufstandes im Jahre 1963 errichtet wurde, meißelte jemand ein Kreuz. Liebe macht erfinderisch!

Žvirgždaičiai / Rayon Šakiai

Am 4. Juni 1977 begab sich eine Abordnung der Gemeinde Žvirgždaičiai nach Vilnius und übermittelte dem Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten, K. Tumėnas ein Gesuch, das über 100 Gläubige unterschrieben hatten. Dieses Gesuch befaßte sich mit der unrechtmäßigen Schließung des Gebetshauses und der Auflösung der Religionsgemeinschaft in Žvirgždaičiai. Die Gläubigen verlangten darin die Rehabilitierung ihrer verletzten Rechte, da die Gemeinde gegen kein Gesetz Verstößen hätte. Die Auflösung ihrer Gemeinde, sei ein Vergehen der örtlichen Behörde gegen die Grundrechte der Menschen.

Der Bevollmächtigte des Rates erklärte den Delegierten, daß die Schließung der Kirche und Auflösung der Gemeinde aufgrund des eigenmächtigen Errichtens einer Kirche auf dem Friedhof stattgefunden hätte. Die Gläubigen verteidigten sich, daß die örtliche Regierung sie überall verjagt habe — sogar aus dem Gemeindesaal, in dem der Gottesdienst abgehalten worden wäre. Sie waren ohne Obdach, da alles verbrannt wurde. Daraufhin hätten sie in einem Friedhofswinkel aus Brettern einen Schuppen aufgestellt und hätten sich dort zum Beten versammelt. Über die baubeschränkenden Gesetze hätten sie nichts gewußt, da diese derzeit nirgends veröffentlicht waren. Schon von alters her, herrschte in Litauen der Brauch, Kapellen und sogar Kirchen in der Mitte des Friedhofes auszustellen. Die Gemeindemitglieder hätten diese Tradition nur fortgeführt. K. Tumėnas wies die Delegation an sich in dieser Angelegenheit an die Rayonsverwaltung zu wenden. Am 11. Mai 1977 fuhren sechs Abgesandte mit einer Bittschrift nach Šakiai und trugen der Stellvertretenden Vorsitzenden des Rayons, Donata Noreikienė, ihr Anliegen vor. Auch diese Bittschrift hatten über 100 Leute unterzeichnet. Die Stellvertreterin nahm die Eingabe in Empfang und versprach zusammen mit dem Bevollmächtigten des Rates, K. Tumėnas, die Gemeinde aufzusuchen, sich alles anzuschauen und die Sache zu überdenken.

Nun warten die Gläubigen in Žvirgždaičiai ungeduldig auf ihr Erscheinen.

Slabadai / Rayon Vilkaviškis

Am 30. Juni 1977 kamen der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten Tumėnas und der Stellvertretende Vorsitzende des Rayons Vilkaviškis, J. Urbonas, nach Slabadai um die Kapelle zu begutachten. Sie wurden von den Gläubigen empfangen. Nach der Besichtigung der renovierten Kapelle verlangte K. Tumėnas die Kirchenbanner zu sehen — vielleicht wären dort antisowjetische oder Nationalmotive anzutreffen. Die Versammelten verlangten das Kirchenkomitee zu legalisieren und die Frage der Steuerabgaben zu klären, da der Stellvertreter des Rayons durch das Einbehalten der Steuergelder ihnen die Kapelle wegnehmen wolle. Der Bevollmächtigte des Rates, K. Tumėnas, versprach den Gläubigen, ihre Bitte innerhalb von sechs Monaten zu erfüllen.

Vištytis / Rayon Vilkaviškis

Bevor ein Priester die Nachbargemeinde, die in der Grenzzone liegt, besuchen darf, muß er bei verschiedenen Regierungsbehörden vorstellig werden: der Gemeindepfarrer, der einen anderen Priester zur Aushilfe anfordern will, ist verpflichtet, zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Exekutivkomitees zu fahren, um dort die Erlaubnis einzuholen. Nach der mündlichen Zusage (eine schriftliche wird nie gegeben), muß der Gemeindepfarrer zurückkehren und den Gemeindevorsteher aufsuchen, damit dieser das Einladungsformular unterschreibt. Danach muß das Formular jenem Priester zugestellt werden, der zum Ablaßfest kommen will. Daraufhin bringt dieser das erwähnte Dokument zur Rayonmiliz. Die Miliz wiederum nimmt Verbindung mit dem Sicherheitsdienst auf, der Sicherheitsdienst bespricht sich mit dem Stellvertreter des Rayons und erteilt dann nach 10 Tagen Bescheid.

Solche Kreuzwege waren dem Gemeindepfarrer von Kybartai, S. Tamkevičius, beschieden, als er am 7. August 1977 zum Ablaßfest nach Vištytis kommen wollte.

Als der Gemeindepfarrer von Vištytis, Hw. Montvila, die Rayonsverwaltung bat, Pfarrer Tamkevičius die Genehmigung zur Teilnahme am Ablaßfest zu erteilen, war der Rayonsvorsitzende Juškevičius einverstanden (der Stellvertreter von Urbonas war im Urlaub). Die Dokumente wurden rechtzeitig der Milizabteilung zugestellt.

Nach 10 Tagen erfuhr der Gemeindepfarrer von Kybartai, S. Tamkevičius, daß ihm die Genehmigung verweigert werde.

— Warum? — fragte der Priester.

— Wir wissen es nicht, — antworteten die Beamten.

Daraufhin wurde der Leiter des Sicherheitsdienstes eingeschaltet. Dieser versuchte sich auf alle erdenkliche Weise herauszureden und gab vor, daß ein Aushilfspriester beim Ablaßfest ausreichen würde, daß es in Kybartai selbst viel Arbeit gäbe, u.s.w.

Nach dem Ablaßfest rief der Gemeindepfarrer von Vištytis, Montvila, den Stellvertreter Urbonas an und erkundigte sich, warum dem Gemeindepfarrer von Kybartai die Ausreisegenehmigung verweigert worden sei. Der Stellvertreter gab zur Antwort, daß zum Ablaßfest in Vištytis nur ein Priester zugelassen sei und zwar der Gemeindepfarrer von Gražiškiai.

— Für einen Ablaß solchen Ausmaßes ist ein Priester nicht genug, wir brauchen mehrere, — bemerkte der Priester.

— Das fällt nicht in meine Kompetenz. Die Genehmigung wird vom Sicherheitsdienst erteilt, — antwortete der Stellvertreter.

Žalioji / Rayon Vilkaviškis

Am 30. Juni 1977 fuhr bei der ehemaligen Kirche (jetzt zur Mühle umfunktioniert) in einer „Wolga“, der Bevollmächtigte des Ra.es für religiöse Angelegenheiten, Tumėnas und der Stellvertretende Vorsitzende von Vilkaviškis, Urbonas vor. Viele Gläubige erwarteten sie und verlangten die Rückgabe der Kirche und die Beglaubigung ihres Gemeindegremiums. Die Regierungsdelegaten versuchten die Gläubigen zu überzeugen, daß es doch viel bequemer sei mit dem örtlichen Transport in die Kirchen der anderen Gemeinden zu fahren. Die Gläubigen jedoch bestanden auf ihrer Forderung, da ja der Direktor des Kollektivs sogar für die Begräbnisse kein Transportmittel zur Verfügung stellen würde.

Energisch verteidigten die Leute ihre Rechte, besonders engagiert traten die Frauen für die Kirchenangelegenheiten ein (T. Kaminskienė, A. Borauskienė, J. Matulavičienė u.a.). Die Gäste bemerkten die Unruhe der Leute und da, sich die Gruppe ständig vergrößerte und die Forderungen zunahmen, versprachen das Kirchenkomitee zu beglaubigen, bestiegen ihr Auto und fuhren davon.

Nach dem Besuch von K. Tumėnas und J. Urbonas begann der Terror. Ende Juni 1977 rief der Direktor des landwirtschaftlichen Experimentar-Kollektivs von Rumokai, Edvardas Adomavičius, den Brigadier der Traktorbrigade, Zenius Matulevičius, zu sich und überschüttete diesen mit Vorwürfen, wie er denn gläubig sein könne, wie er es habe wagen dürfen, das Gesuch zwecks Rückgabe der Kirche zu unterschreiben u.s.w. Aufgrund der prinzipiellen Verteidigung seiner Ansichten wurde Zenius Matulevičius die Prämie von 200 Rubel gestrichen und die Vorbereitungen zu seiner Entlassung getroffen, da ja Gläubige keine Führungspositionen einnehmen dürften.

Nach dem Besuch von K. Tumėnas in der ehemaligen Kirche begann eine große Aktion. Auf Anordnung der Rayonregierung von Vilkaviškis, bereiteten die Leiter des landwirtschaftlichen Kollektivs von Rumokai die Mühle auf. Aus allen umliegenden Lagerhäusern wurden die Getreidereste angeschafft, damit die Mühle ihre Arbeit aufnehmen konnte.

Die Parteisekretärin stellte eine Liste jener Leute auf, die darum baten, daß die Mühle im Kirchengebäude untergebracht sei.

Die erbosten Gemeindemitglieder starteten eine Unterschriftenaktion und protestierten gegen die Willkür der Rayonregierung und der ortsansässigen Atheisten.

LETZTE NACHRICHTEN

Šiauliai

Am 23. August 1977 wurde die in Šiauliai wohnhafte Petkevičienė in das Vilnaer Sicherheitskomitee beordert. Dort wurde sie zwei Tage lang bzgl. des Strafprozesses von Balys Gajauskas vernommen. Das erste Verhör bestritt der Untersuchungsrichter Kazys. Seine Grobheiten und unverschämten Worte erinnerten an die grausamen Zeiten von Berija.

Auch ihr Gatte Petkevičius wurde verhört. Die Untersuchungsrichter schlugen dem Ehepaar vor auszuwandern.

Vilnius

Am 23. August 1977 um ungefähr 13 Uhr, verhaftete der Sicherheitsdienst auf dem Hauptbahnhof von Vilnius, Viktoras Petkus, Mitglied der Litauischen

Helsinki-Gruppe und einen jungen Mann (Name unbekannt). Nach dem Verhör wurde der junge Mann am nächsten Tag freigelassen. Nachmittags fand in der Wohnung von V. Petkus eine Hausdurchsuchung statt. Es wurden zwei Schreibmaschinen und viel Dokumentenmaterial mitgenommen.

Zur Zeit befindet sich Viktoras Petkus im Staatssicherheitsgefängnis: Vilnius, Leninstr. 40.

Vilnius

Zur gleichen Zeit wurde auch Wirtschaftsingenieur Antanas Terleckas verhaftet. Die Hausdurchsuchung dauerte vom Abend des 23. bis 17 Uhr des nächsten Tages. Sogar der Vorgarten wurde umgegraben. Es wurde viel verstecktes Material gefunden. A. Terleckas wurde nach einigen Tagen Haft entlassen und mußte ein Versprechen unterschreiben, daß er in Zukunft nichts gegen die Sowjetunion unternehmen werde.

Vilnius

Anfang Mai 1977 durfte der langjährige politische Häftling, Kęstutis Jokūbynas (zwei mal im Gefängnis, insgesamt 17 Jahre) nach Kanada ausreisen.

Nach seiner Ausreise begann der Sicherheitsdienst seine Verleumdungskampagne. Die besten Freunde und Kameraden von Kęstutis befürworteten seine Ausreise, denn in der Heimat drohte ihm der moralische Tod.

Kęstutis Jokūbynas ist ein Mensch von hoher Moral und ein echter Litauer, der sein ganzes Leben dem Wohle der Heimat geopfert hat.

Da K. Jokūbynas sehr viele russische Dissidenten persönlich kennt, wird er ein guter Vermittler zwischen den litauischen Aktivisten und den russischen Dissidenten sein. Die russischen Dissidenten sind nicht nur zahlreich sondern haben auch großen Einfluß in der Sowjetunion und im Ausland. Deshalb können sie uns Litauern, die wir einem kleinen Volk angehören, in vielem beistehen.

Die „Chronik der LKK“ wünscht Kęstutis Jokūbynas Gottes Segen!

NEUE UNTERGRUNDSVERÖFFENTLICHUNGEN

Aušra Nr. 7

Diese Ausgabe berichtet über die Zerstörung des Kreuzberges und die Vernichtung der Kulturtradition; der Schlußartikel befaßt sich mit den Nöten der Litauer in Weißrußland.

In dem Artikel *Kieno kreivas veidrodis?* (Der Zerrspiegel), wird zu dem propagandistischen Artikel des Autors J. Baltušis Stellung genommen. Die Ausgabe beinhaltet eine neue Kolumne — „SOS! SOS! SOS!“, in der die wichtigsten gegenwärtigen Ereignisse und die schmerzlichen Verfolgungskampagnen und Aktionen zur Unterdrückung des litauischen Volkstums aufgeführt werden.

Rūpintojėlis Nr. 2

Besondere Aufmerksamkeit verlangt der Artikel *Ko iš mūsų rekalaus painus šių dienų gyvenimo rezginys?* (Was verlangen von uns die heutigen verworrenen Lebensumstände?). Der Autor analysiert hierin die Frage der Säkularisation und weist Möglichkeiten auf, wie man sich der umsichgreifenden Ungläubigkeit widersetzen könne (Apostolat der Weltlichen, Bewältigung der Angst, u.s.w.).

Die Ausgabe berichtet über den Dichter O. Milašius, befaßt sich mit der Frage der Polonisierung Litauens durch die Kirche, usw. Die Ausgabe umfaßt 66 Seiten.

Dievas ir Tėvynė Nr. 5 (Gott und Vaterland)

Ein großer Teil der Ausgabe befaßt sich mit der Kritik des dialektischen Materialismus und begründet die Existenz Gottes. In dem Artikel *Garbinga mokytoja* (Hochgeachtete Lehrerin) wird über das Leben und Sterben der Lehrerin Regina Procevičiūte berichtet. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Bulletin auch weiterhin die Lebensgeschichte großmütiger Litauer veröffentlicht, die in den schwierigsten Situationen Gott und der Heimat heroisch die Treue hielten. Die Ausgabe umfaßt 81 Seiten.

Gedenke Litauer!

P. Plumpa, P. Petronis, N. Sadūnaitė, S. Kovaliovas, O. Pranskūnaitė, V. Lapienis, V. Petkus und andere tragen Gefangenenfesseln, damit Du frei glauben und leben darfst!